

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤ (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

Dritte Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.

Als das Haupttarifamt am Schlusse seiner zweiten Sitzung im Juni dieses Jahres den Termin für die dritte Sitzung auf den 10. und 11. September festsetzte, wurden Meinungen laut, daß bis dahin kaum eine nennenswerte Zahl von Anträgen vorliegen dürfte, die Sitzung daher vielleicht gar nicht notwendig werde. Diese Meinung hat sich als irrig erwiesen. 22 Anträge waren der dritten Sitzung eingereicht worden. Sie beziehen sich auf die verschiedensten Bestimmungen des Reichstarifvertrages. 3 Anträge betreffen die Ferien; einer davon ist grundsätzlicher Art. 2 Anträge betreffen Lohnzahlung bei Betriebsstörung. 1 Antrag betrifft Auslösung. 3 Anträge betreffen Minderbezahlung von Bauhilfsarbeitern. 1 Antrag betrifft den Geltungsbereich des bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifes; 1 Antrag die Lohnklasseneinteilung; 1 Antrag das Werkzeuggeld; 1 Antrag die Lohnzahlung bei Wechselschichten; 2 Anträge betreffen den Nachzuschlag; 4 Anträge Akkordarbeit und Abschluß von Akkordtarifen. Die restlichen 3 Anträge sind grundsätzlicher Art: einer davon betrifft die Berechnung der im Tarifvertrag vorgesehenen prozentualen Zulagen; ein zweiter will, daß „chemische Bodenbefestigungsarbeiten“ als Tiefbauarbeiten anerkannt werden, und der dritte wünscht festgestellt, daß Asphaltarbeiten unter den Reichstarifvertrag fallen und deshalb Sondertarife für sie nicht abgeschlossen werden dürften.

Bei einer Durchsicht der Anträge drängt sich einem die Ansicht auf, daß ein Teil davon gut und gern in den Bezirken hätte erledigt werden können. Allein die bezirklichen Parteien wie auch die bezirklichen Tarifämter sind anscheinend der Meinung, das Haupttarifamt müsse auch etwas zu tun haben. Das Haupttarifamt brennt jedoch gar nicht so sehr darauf, daß ihm möglichst viele Anträge zugehen. Ihm wäre es, das dürfen wir wohl für alle seine Mitglieder aussprechen, viel lieber, wenn die bezirklichen Parteien und Instanzen bemüht wären, mit weniger wichtigen Fragen möglichst allein fertig zu werden. Für das Haupttarifamt würde auch dann noch genug Arbeit übrig bleiben.

Wir lassen anschließend einen Bericht über die Verhandlungen der dritten Sitzung, die am 10. und 11. September 1929 im Reichsarbeitsministerium in Berlin stattfand, folgen:

Der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes verweigert bisher die Anerkennung der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife für Pommern und Groß-Stettin. Er nimmt besonders Anstoß an folgende Bestimmung 4b des Tarifes: „Wird ein Arbeiter vom Unternehmer, von einem Arbeitsnachweis, von einer Stadt- oder Gemeindebehörde bzw. einem Amtsvorsteher zur Aufnahme der Arbeit auf einer auswärtigen Baustelle veranlaßt, . . .“ Im alten Tarif stand an Stelle „veranlaßt“ das Wort „entsendet“. Die neue Fassung hält der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes für so abnorm, daß es ihm, wie er angibt, unmöglich ist, sie anzuerkennen, besonders der Notstandsarbeiter wegen. Die Gewerkschaften beantragen, den Schiedspruch des Tarifamtes vom 22. Mai 1929, das auch über vorewähnte Fassung entschieden hat, zu bestätigen. Weiterhin beantragen sie Bestätigung eines Schiedspruches vom 21. Juni 1929 über Auslösung und Laufzeit. Nach längeren Verhandlungen wird der Schiedspruch des Tarifamtes bestätigt mit Ausnahme des Streitpunktes über die Auslösung. Das Tarifamt soll diese Frage nochmals prüfen und dann bindend entscheiden.

Das Tarifamt für Westdeutschland in Dortmund hat am 3. Juni 1929 einem Bauhilfsarbeiter Ferien zuerkannt, obwohl nach Ansicht der Arbeitgeber der Anspruch unbegründet war, weil das Arbeitsverhältnis des betreffenden Arbeiters durch seine

Entlassung infolge der Aussperrung in der Eisenindustrie in Westdeutschland Ende vorigen Jahres unterbrochen und damit die Wartezeit nicht erfüllt war. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe beantragte beim Haupttarifamt die Aufhebung dieser Entscheidung. Im Laufe der Verhandlung hat er den Antrag zurückgezogen.

Der Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen hat einen grundsätzlichen Antrag gestellt zur Auslegung des § 10 Ziffer 2b des Reichstarifvertrages. Er verlangte, das Haupttarifamt möge feststellen, daß einem Notstandsarbeiter, der vor Erfüllung der Ferienwartezeit vom Arbeitsamt abberufen, aber innerhalb 30 Wochen bei der gleichen Firma wieder eingestellt ist, die vor der Abberufung zurückgelegte Beschäftigung auf die Wartezeit nicht angerechnet wird. Begründet wurde der Antrag mit der untragbaren Belastung, die sich im andern Falle ergebe. Das Haupttarifamt hat den Unternehmern Recht gegeben.

Dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen gefällt eine Entscheidung des Tarifamtes Köln vom 8. August 1929 nicht, durch die der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Köln verpflichtet wird, mit den in der Akkordvereinbarung beteiligten Arbeiterverbänden über den Abschluß eines Akkordtarifes zu verhandeln. Er hat gegen diese unseres Erachtens durchaus unansehnliche Entscheidung Berufung eingelegt, sie aber vor dem Haupttarifamt, noch bevor in Verhandlungen eingetreten war, zurückgezogen.

Die am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbände haben einen grundsätzlichen Antrag eingebracht auf Auslegung des § 1 Ziffer 4 und des § 5 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages. Das Haupttarifamt soll feststellen, daß in dem § 1 Ziffer 4 und § 5 Ziffer 5 alle bei Straßen- und Chausséebauten vorkommenden Arbeiten mit Ausnahme der Pflasterarbeiten geregelt sind, daß also der Reichstarifvertrag auch die Asphaltarbeiten einschließlich der dazugehörigen Vorbereitungsarbeiten umfaßt und daß infolgedessen für den Abschluß bezirklicher Sonderarifverträge für Asphaltierungsarbeiten und deren Vorbereitungen kein Raum ist. Auch dieser Antrag ist zurückgezogen worden.

Die Stadtverwaltung Hagen hat 2 Nichtfacharbeitern auf Grund des § 5 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages einen um 10 % geringeren Lohn gezahlt, weil sie nach ihrer Auffassung in den letzten 3 Jahren vor ihrer Einstellung nicht mindestens 4 Monate ununterbrochen im Baugewerbe beschäftigt gewesen sind. Das Tarifamt Dortmund war in seiner Entscheidung vom 22. Juli 1929 dieser Auffassung beigetreten. Gegen diese Entscheidung hat der Baugewerksbund Berufung eingelegt. In einem gleichgelagerten Falle, der ebenfalls vor dem Tarifamt Dortmund verhandelt und zugunsten des beteiligten Arbeiters entschieden worden ist, hat der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hat die Entscheidung aufgehoben und zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurückgewiesen.

Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter beantragt Bestätigung eines Schiedspruches des Tarifamtes Siegen vom 2. Juli 1929. Die Unternehmer des Gebietes lehnen seine Anerkennung ab, weil ihrem Willen, Olpe in den Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitstarifs für dieses Gebiet einzubeziehen, nicht entsprochen worden ist. Ihr Verhalten entbehrt jeder Berechtigung, da nach einer Vereinbarung der zentralen Vertragsparteien Olpe unter dem Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitstarifs für Westdeutschland fällt. Das Haupttarifamt konnte deshalb auch

nichts anderes tun, als den Schiedspruch bestätigen.

Das Tarifamt für Mecklenburg hat durch eine Entscheidung vom 19. Juni 1929 ausgesprochen, daß auf Grund der Vereinbarung über Akkordarbeit der Abschluß von Einzelakkordverträgen zulässig sei. In seiner Begründung beruft sich das Tarifamt auf eine Bestimmung in der Akkordvereinbarung, nach der ein örtlicher oder bezirklicher Akkordtarif erst abgeschlossen werden könne, wenn regelmäßig mehr als 50 % der in Frage kommenden Arbeitergruppe in Akkord arbeiten. Wo dieser Satz nicht erreicht wird, dürfe der Abschluß von Einzelakkordtarifen nicht verhindert werden. Gegen diese Begründung wendet sich der Baugewerksbund; er beantragt Aufhebung des Schiedspruches. Nachdem sich während der Verhandlungen Einverständnis darüber ergab, daß weder für noch gegen den Abschluß Zwang geübt werden dürfe, wurde der Antrag zurückgezogen.

Gegen eine weitere Entscheidung des Tarifamtes für Mecklenburg vom 4. Juli 1929 hat ebenfalls der Baugewerksbund Berufung eingelegt. Die Firma Schimmin, Rostock, hat am 4. April 1929 ihre Arbeiter infolge Betriebsstörung eine Stunde später beginnen lassen, für die ausgefallene Stunde aber die Lohnzahlung verweigert. Schlichtungskommission und Tarifamt haben den Anspruch der Arbeiter abgelehnt. Der Antrag wurde in den Verhandlungen vor dem Haupttarifamt zurückgezogen.

Für das Vertragsgebiet Niederschlesien lagen Berufungen gegen einen Schiedspruch des Tarifamtes Breslau vom 4. Juli 1929 von beiden Parteien vor. Die Arbeitgeberverbände beantragen seine Bestätigung, die Arbeiterverbände seine Aufhebung. Nach einem Schiedspruch des Haupttarifamtes war dem Bezirkstarifamt aufgetragen worden, den Text seines Schiedspruches über die Abgrenzung des Vertragsgebietes redaktionell nachzuprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Den Parteien war aufgegeben worden, über die Eingruppierung von Trebnitz nochmals zu verhandeln, eventuell eine Entscheidung herbeizuführen. Das Tarifamt hat auf Antrag der Arbeitgeber darüber hinaus noch eine Reihe von Versehungen verschiedener Orte in andere Lohnklassen vorgenommen, wodurch für die Arbeiter in mehreren Gebieten gegenüber der bestehenden Lohnfestsetzung eine Lohnkürzung eintritt. Dazu war das Tarifamt nicht berechtigt, deswegen beantragen die Arbeiterverbände, den Schiedspruch aufzuheben. Vor dem Haupttarifamt haben die Parteien eine Vereinbarung getroffen, wonach der Bezirkstarif auf Grundlage der heutigen Löhne in Kraft gesetzt wird. Ueber etwaige Neuregelung der Ortsklasseneinteilung soll vor Ablauf dieser Lohnperiode verhandelt werden.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes München vom 3. Juli 1929, wodurch die Firma Berlinger verpflichtet wird, die an einem Neubau in Obergiesing arbeitenden und mit der Bedienung der dortigen in Akkord tätigen Innen- und Fassadenputzer betrauten Hilfsarbeiter nach den Bestimmungen des Akkordtarifes zu entlohnen. Der Arbeitgeberbund hält diese Entscheidung für eine Fehlentscheidung und beantragt ihre Aufhebung. Das Haupttarifamt wies die Berufung als unzulässig zurück.

Vom Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes ist ein grundsätzlicher Antrag eingereicht worden dahingehend, Fundierungsarbeiten im Wege der „chemischen Bodenbefestigung“ als Tiefbauarbeiten anzuerkennen. Der Antrag ist auf den 10. Oktober vertagt worden; es soll an diesem Tage eine Besichtigung dieser Arbeit durch das Haupttarifamt stattfinden.

Der Deutsche Baugewerksbund hat beim Tarifamt Königsberg beantragt, das Geschirrgeld für Fach-

arbeiter bei Puharbeiten sowie die Verkehrszulage an alle im Puhgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer im Gemeindegebiet Königsberg zu zahlen. Das Tarifamt hat eine Entscheidung nicht getroffen. Die Arbeitgeber behaupten, daß solche Zuschläge neben den Akkordpreisen bisher nicht gezahlt worden sind. Die Arbeiter beziehen sich darauf, daß in dem Kopf des Akkordtarifvertrages vom 12. Juni 1929 die Bestimmung aufgenommen ist, daß der Bezirksstarifvertrag und damit auch die Bestimmungen über Geschirrgeld und Verkehrszulagen auch für den Akkordtarifvertrag Geltung haben. Mit dieser neuen Fassung des Kopfes des Akkordtarifvertrages wollen die Unternehmer irreführt worden sein. Die Entscheidung des Haupttarifamtes sprach den in Frage kommenden Arbeitern die Verkehrszulage zu. Auf Geschirrgeld haben sie keinen Anspruch.

Gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 7. Juli 1929 hat der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes Berufung eingelegt. Der Schiedsrichter hat den Maschinenisten und Heizern, die auf der Baustelle Wannsee bei der Firma Tesch in drei aneinander anschließenden Schichten je 8 Stunden arbeiten, für jede Schicht $8\frac{1}{2}$ Stundenlöhne zugesprochen, mit der Begründung, daß die Maschinenisten während der halbstündigen Pause an der Maschine zu verbleiben, diese zu beaufsichtigen und instand zu halten haben. Dieser Begründung widerspricht der Reichsverband; er beruft sich auf § 4 Abs. 6 des Reichstarifvertrages und beantragt, die Entscheidung aufzuheben. In der Verhandlung vor dem Haupttarifamt wurde der Antrag zurückgezogen.

Das Tarifamt Oerla für das osterländische Baugewerbe hat in einer Feriensache am 23. August 1929 folgenden Schiedsrichter gefällt: „Beschäftigung bei einer Arbeitsgemeinschaft und hinterher Weiterbeschäftigung bei einem Unternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft unterbrechen den Ferienanspruch nicht (gilt als fortgesetztes Arbeitsverhältnis).“ Gegen diese an sich durchaus zutreffende Entscheidung hat der osterländische Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe Berufung eingelegt und ihre Aufhebung beantragt. Das Haupttarifamt hat den Antrag zurückgewiesen und den Ferienanspruch anerkannt.

Schlichtungskommission und Tarifamt in Leipzig haben entschieden, daß der Transport und das Entnageln von Brettern am Bau einer Brücke in der Kaiserin-Augusta-Straße mit Bauhilfsarbeiterlohn zu bezahlen ist. Ausführnde Firma ist Rudolf Woll. Der Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen geht gegen diese Entscheidung an; er beantragt beim Haupttarifamt ihre Aufhebung. Es wird von ihm zwar nicht behauptet, daß die fragliche Arbeit Tiefbauarbeit sei, sie komme auch im Hochbau vor. Wenn sie aber im Tiefbau verrichtet werde, dann müsse sie mit dem Tiefbauarbeiterlohn bezahlt werden. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen. Die Entscheidung des Tarifamtes stützt sich auf eine Bestimmung des Landesstarifvertrages. Das Haupttarifamt hat nicht nachzuprüfen, ob diese Bestimmung durch das Tarifamt richtig ausgelegt ist; gegen den Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages verstößt sie nicht.

Gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 9. August 1929 hat der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes Berufung eingelegt. Die Entscheidung hat den bei der Firma Butt & Co. beschäftigten Arbeitern für die Arbeit von 23 bis 8 Uhr den Nachzuschlag zugesprochen. Nach der Auffassung des Reichsverbandes liegt hierzu eine Berechtigung nicht vor, weil es sich nicht um Mehrarbeit handle. Das Haupttarifamt hat die Entscheidung aufgehoben. In den Gründen wird ausgeführt, daß die im Betriebe übliche Arbeitszeit nicht überschritten worden sei. Unter regelmäßiger Arbeitszeit im Sinne des § 4 Ziffer 2a letzter Absatz des Reichstarifvertrages sei nicht die im Gewerbe übliche, sondern die im Betriebe übliche Arbeitszeit zu verstehen.

Die an dem Lohn- und Arbeitsstarif für Groß-Berlin beteiligten Unternehmerverbände beantragen eine grundsätzliche Entscheidung für die Berechnung der im Tarifvertrag vorgesehenen prozentualen Lohnzulagen, in diesem Falle der Werkzeugzulage. Unter den Parteien besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Werkzeugzulage stündlich zu berechnen und nach der bisherigen Übung, sofern sie einen halben Pfennig überschreitet oder nicht, nach unten oder oben abzurunden ist, oder ob die Berechnung der Zulage insgesamt zu erfolgen hat. Das Tarifamt hat eine Entscheidung nicht gefällt, freie Verhandlungen zwischen den Parteien haben ein Ergebnis nicht gezeitigt. In der Verhandlung vor dem Haupttarifamt stellte sich heraus, daß die Unternehmer die Berufung eingelegt hatten, bevor das Tarifamt zu einer bereits angefügten

Sitzung zusammengetreten ist. Die Angelegenheit wurde daher an das Tarifamt zurückgewiesen.

Der Zentralverband der Zimmerer Bezirk Groß-Berlin hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 2. August 1929. Die Firma Siemens-Bauunion hat bei einer Nachtarbeit den Zimmerern den Nachzuschlag verweigert. Das Tarifamt hat entschieden, daß für den vorliegenden Fall nicht § 4 Ziffer 2a, sondern § 4 Ziffer 5 in Frage komme, da es sich im Sinne des Tarifvertrages um eine Wechselschicht handle. Das wird vom Antragsteller bestritten; es wird deshalb die Aufhebung der erwähnten Entscheidung und die Bezahlung des Zuschlages für Nachtarbeit gefordert. Während der Verhandlung vor dem Haupttarifamt wurde der Antrag zurückgezogen, da zwischen den Parteien ein Vergleich getroffen wurde.

Der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 21. August 1929. Er behauptet, in dieser Entscheidung sei dem § 5 Ziffer 11b des RTW. eine unrichtige Auslegung gegeben. Die Entscheidung hat eine Firma verpflichtet, für einen durch Mörtelmangel am 5. Juli hervorgerufenen Verdienstausfall und ebenfalls für einen durch Steinmangel vom 15. Juli hervorgerufenen Verdienstausfall $1\frac{1}{2}$ Stundenlöhne zu vergüten. Die Entscheidung im ersten Falle wird anerkannt, nicht aber die im zweiten Falle. In diesem zweiten Fall sei die Schuld dieser Betriebsstörung nicht dem Betrieb zuzuschreiben und deswegen müsse diese Entscheidung aufgehoben werden. Vom Haupttarifamt wurde die Berufung zurückgewiesen. Die Entscheidung des Tarifamtes verstößt nicht gegen Wortlaut oder Sinn des Reichstarifvertrages.

Entscheidung 30.

In der Streitsache 1. Deutscher Baugewerksbund, 2. Zentralverband der Zimmerer, 3. Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufsangehörigen Deutschlands,

Bezirk Pommern und Groß-Stettin, betreffend Antrag auf Bestätigung des Schiedsrichters des Tarifamtes in Pommern und Groß-Stettin (Stettin) vom 22. Mai 1929, betreffend Abschluß des Bezirks-Lohn- und Arbeitsstarifvertrages, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamtes Stettin vom 22. Mai 1929 wird mit der einen Ausnahme bestätigt, daß der Streitpunkt zu § 4 „Auslösung“ des Reichstarifvertrages für Pommern zu B: „wird ein Arbeiter vom Unternehmer . . . usw. veranlaßt“ dem Tarifamt zur nochmaligen Prüfung und bindenden Entscheidung überwiesen wird. Hierbei ist der Begriff „Veranlassung“ durch eine Fußnote zum § 4 näher zu erläutern.

Feststellung 31.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe,

Bezirk Westdeutschland, betreffend Berufung gegen den Schiedsrichter des Tarifamtes Dortmund vom 3. Juni 1929, betreffend Ferienwartezeit (Auslegung des Begriffes „Arbeitsmangel“ § 10 Absatz 2 b RTW.) traf das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Feststellung: Der Antrag wurde nach Verhandlung zurückgezogen.

Entscheidung 32.

In der grundsätzlichen Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen E. V., betreffend Auslegung des § 10 Ziffer 2 b RTW., Ferienwartezeit, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende grundsätzliche Entscheidung: Die Aberufung eines Notstandsarbeiters ist kein Fall, in dem gemäß § 10 Ziffer 2 b Absatz 2 des Reichstarifvertrages die bisherige Beschäftigung auf die Wartezeit angerechnet werden könnte.

Feststellung 33.

In der Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen,

Bezirk Rheinland, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes für das Baugewerbe, Bezirk Rheinland, vom 8. August 1929, betreffend Abschluß eines Akkordtarifvertrages für das Kölner Betonbaugewerbe, traf das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Feststellung: Der Antrag ist zurückgezogen.

Feststellung 34.

In der grundsätzlichen Streitsache 1. des Deutschen Arbeitgeberbundes, 2. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, 3. des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen, betreffend Auslegung der § 1 Ziffer 4 und 5 Ziffer 5: a) Anwendbarkeit des RTW. auch auf Asphaltarbeiten und ihre Vorbereitungsarbeiten, b) Unzulässigkeit des Abschlusses von Sonderstarifverträgen für Asphaltierarbeiten und ihre Vorbereitungsarbeiten, traf das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Feststellung: Der Antrag ist zurückgezogen.

Entscheidung 35.

In der Streitsache 1. des Deutschen Baugewerksbundes, 2. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V.,

Bezirk Westdeutschland, betreffend Berufungen gegen die Entscheidung des Tarifamtes Vertragsgebiet Westdeutschland (Dortmund) vom

22. Juli 1929, betreffend Lohnansprüche von drei Arbeitnehmern auf Grund des § 5 Ziffer 6 RTW. (Begriff der ununterbrochenen Beschäftigung), fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Entscheidung: Die Entscheidung des Tarifamtes Dortmund vom 22. Juli 1929 wird aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: Nach dem jetzt geltenden Reichstarifvertrag ist das Tarifamt nicht mehr berufen, Einzelfreitigkeiten zu entscheiden, sondern es hat die bei solchen Einzelfreitigkeiten anzuwendenden Bestimmungen der Tarifverträge auszulegen. Ob dann im Einzelfalle nach dieser Auslegung ein Anspruch besteht, ist lediglich im Güterverfahren der Schlichtungskommission und eventuell vor dem Arbeitsgericht auszutragen.

Entscheidung 36.

In der Streitsache des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands,

Bezirk Siegen,

betreffend Antrag auf Bestätigung des Schiedsrichters des Tarifamtes Siegen vom 2. Juli 1929, der Olpe nicht in den Bezirksstarifvertrag einbezieht, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsrichter des Tarifamtes Siegen vom 2. Juli 1929, betreffend Schaffung des Bezirksstarifvertrages für den Bezirk Siegen wird bestätigt. (N. B. Die Zuweisung des Bezirks Olpe an den Bezirk Siegen kann nicht verlangt werden, da er durch Beschluß der Zentralverbände bereits einem andern Bezirk (Westdeutschland) zugeteilt ist. Selbstverständlich haben die Verbände des Bezirks Olpe Anspruch darauf, zu den Verhandlungen für den Bezirk Westdeutschland hinzugezogen zu werden.)

Feststellung 37.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes,

Bezirke beide Mecklenburg,

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes für das Baugewerbe für beide Mecklenburg vom 19. Juni 1929, betreffend Einzelakkordvertrag traf das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Feststellung: Nachdem Einverständnis darüber sich ergeben hat, daß keinerlei Zwang weder zum Abschluß noch gegen den Abschluß eines Einzelakkordvertrages nach Nr. 2 der Akkordvereinbarung geübt werden darf, wurde die Berufung zurückgezogen.

Feststellung 38.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes für das Baugewerbe

für beide Mecklenburg

vom 4. Juli 1929, betreffend Entscheidung darüber, daß den bei der Firma Schimmig, Rostock, beschäftigten Arbeitern die am 4. April 1929 eingetretene Arbeitsunterbrechung von einer Stunde zu bezahlen ist, und zwar gemäß § 5 Ziffer 11 b des RTW., traf das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 10. September 1929 nachstehende Feststellung: Der Antrag ist nach Verhandlung zurückgezogen worden.

Vereinbarung 39.

In der Streitsache 1. des Schlesischen Provinzial-Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe namens sämtlicher schlesischer Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände,

Bezirk Niederschlesien,

betreffend Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes Breslau vom 4. Juli 1929, betreffend Eingruppierung des Bezirks Trebnitz, beziehungsweise Antrag auf Bestätigung des Schiedsrichters des Tarifamtes Breslau Nr. 33 vom 4. Juli 1929, trafen die Bezirksparteien in der Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe zu Berlin am 10. September 1929 nachstehende Vereinbarung: 1. Der Bezirksstarif wird auf Grundlage der heute gezahlten Tariflohnätze in Kraft gesetzt. 2. Die Ortsklasseneinteilung wird für die neue Lohnperiode (1. April 1930 bis 31. März 1931) einer Nachprüfung und etwaigen Neuregelung unterzogen. Die Verhandlungen hierüber werden, damit notfalls die Tarifinstanzen rechtzeitig angerufen werden können, schon im Februar 1930 aufgenommen. Eine etwaige Entscheidung des Bezirksstarifamtes soll in einem einheitlichen Schiedspruch und nicht in einer Reihe von Schiedsprüchen erfolgen. 3. Die Anträge zum Schiedspruch des Bezirksstarifamtes Nr. 33 vom 4. Juli 1929 werden zurückgenommen.

Entscheidung 40.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes (Bayerischer Baugewerbeverband),

Bezirk Bayern,

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 3. Juli 1929, betreffend Entlohnung von Hilfsarbeitern, die bei im Akkord beschäftigten Putzern tätig sind, nach den Bestimmungen des Akkordtarifes, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. September 1929 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 3. Juli 1929 wird als unzulässig zurückgewiesen. Gründe: Die Entscheidung des Tarifamtes stützt sich nur auf einen Bezirksstarifvertrag. Die Berufung an das Haupttarifamt ist aber nur bei Verstoß gegen den Reichstarifvertrag oder eine Entscheidung des Haupttarifamtes zulässig.

Beschluß 41.

In der grundsätzlichen Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend Antrag auf Anerkennung von Fundierungsarbeiten im Wege der „gemischten Bodenbefestigung“ als Tiefbauarbeiten, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. September 1929 nachstehenden Beschluß: Eine Bestätigung der fraglichen Arbeiten scheint erforderlich. Die Sache wird daher auf Donnerstag, 10. Oktober 1929, 9.15 Uhr, verlagert. In diesem Tage soll zunächst die Bestätigung einer bezüglichen Arbeit in Berlin an einem noch zu bestimmenden Orte erfolgen, alsdann die Verhandlung über diesen Antrag stattfinden.

Entscheidung 42.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, Bezirk Ostpreußen, betreffend Anrufung des Haupttarifamtes nach § 11, 21 RTW...

Die Geschirrzulage ist nach § 5 des Bezirks-tarifvertrages als Zuschlag zu den Löhnen der im § 4 aufgeführten Gruppen vorgesehen...

Feststellung 43.

In der Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, Bezirk Groß-Berlin...

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 7. Juni 1929, betreffend Bezahlung einer halben Stunde Pause bei Wechselschichten...

Entscheidung 44.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes (Osterländischen Bezirks-Arbeitgeberverband), Bezirk Osterland...

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Oera vom 23. August 1929, betreffend § 10 Ziffer 1 RTW (Ferienentgelt in Arbeitsgemeinschaften)...

Entscheidung 45.

In der Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen, Bezirk Freistaat Sachsen...

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Leipzig vom 31. August 1929, betreffend Zahlung des Bauhilfsarbeiterlohnes für Zu- und Abtragen von Holz und Entageln im Tiefbau...

Entscheidung 46.

In der Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, Bezirk Groß-Berlin...

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 9. August 1929, betreffend Zahlung des Nachzuschlages nach § 2 a RTW...

einem ähnlichen Falle im gleichen Sinne entschieden worden ist.)

Beschluß 47.

In der Streitsache der drei Arbeitgeberverbände, Bezirk Groß-Berlin...

betreffend Antrag auf Auslegung des Bezirksstarifvertrages an Stelle des Tarifamtes Berlin, betreffend Grund-sätze für die Berechnung der im Tarifvertrag vorgesehenen prozentualen Lohnzulagen...

Feststellung 48.

In der Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer, Bezirk Groß-Berlin...

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 2. August 1929, betreffend Verpflichtung zur Zahlung des Nachzuschlages für die Stunden von 23 bis 5 Uhr bei Wechselschicht gemäß § 4 Absatz 2 des RTW...

Entscheidung 49.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes (Verband der Baugeschäfte), Bezirk Groß-Berlin...

betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 21. August 1929, betreffend Auslegung des § 5 Ziffer 11 zu b RTW (Feierzeit bei Mangel an Steinen)...

Unsere statistischen Feststellungen vom 31. August 1929.

905 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 114 506 nachgewiesen, darunter 12 144 Lehrlinge. Arbeitslos waren 14 509 oder 12,7% und krank 2080 oder 1,8%.

Table with 9 columns: Landesarbeitsamt, Zahlstellen, Mitglieder, Lehrlinge, Arbeitslos, Krank, etc. Rows include Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Nordmark, Niedersachsen, Westfalen, Rheinland, Hessen, Mitteldeutschl., Sachsen, Bayern, Südwestdeutschl., Deutsches Reichsuf., Ausland, Gesamtverband.

Der gesamte Bestand beträgt: 1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4)..... 942

2. Mitglieder (Spalte 3 und 5)..... 116 388

3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5)..... 12 293

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 27. Juli hat sich die Arbeitslosenziffer von 10,8% auf 12,7% die Krankenziffer von 1,7% auf 1,8% erhöht.

Das Ergebnis vom 27. Juli stellt sich, nachdem noch 18 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 932 Zahlstellen mit zusammen 114 733 Mitgliedern, darunter 11 860 Lehrlinge, waren 12 416 Mitglieder arbeitslos und 1896 krank.

Konjunkturstatistik.

Nach einer Erhebung des Statistischen Reichsamtes, die 95 Groß- und Mittelstädte erfaßte, sind im ersten Halbjahr 1928 51 892 zum Bau genehmigte Wohnungen vorhanden gewesen, dagegen 1929 72 573.

jetzt im Durchschnitt 10,40 % betragen, um 2,6 % gestiegen sind, ist an eine wirklich bessere Belegung des Baugewerbes nicht zu denken.

Die Zahl der beschäftigten Zimmerer in den 303 von der Konjunkturstatistik erfaßten Betrieben hat sich von 6564 auf 6022, also um 542 gegen den Vormonat verringert.

Ueber den Stand der Erwerbslosigkeit im Verbands sowie im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund gibt uns nachstehende Tabelle Auskunft:

Table with 7 columns: Monat, Zahlstellen, Mitglieder, Lehrlinge, Arbeitslos, Krank, etc. Rows include August, September, Oktober, November, Dezember, 1929 Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August.

Die Erhebungen über die Konjunktur haben ergeben, wie wir schon einleitend bemerkt haben, daß eine Verschlechterung gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen ist.

An der Konjunkturstatistik sind im Monat August 303 Betriebe beteiligt, die 6022 Zimmerer beschäftigten. Das sind 542 Zimmerer weniger als im Vormonat.

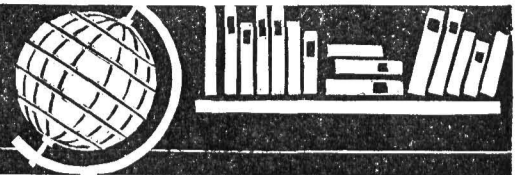
Table with 6 columns: Am Ende des Monats, Betriebe, Beschäftigte, etc. Rows include 1929 Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August.

In nachstehender Tabelle geben wir eine Uebersicht über die Zahl der an den Erhebungen Beteiligten sowie der Einstellungen und Entlassungen in den ermittelten Betrieben.

Table with 6 columns: Monat, Die Erhebung erfaßte sich auf, Im Laufe des Monats wurden, etc. Rows include Januar 1929, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August.

Entlassungsschutz ohne Betriebsvertretung ist undenkbar, deshalb wählt Bau- und Platzdelegierte!

UNTERHALTUNGSWISSEN



Belgien 10 Jahre nach dem Kriege.

Manchen Kriegsteilnehmer wird Belgien noch in Erinnerung sein. Ohne weiteres wurde damals das von den Deutschen besetzte Land von einer ganz andern Seite betrachtet, als wenn man 10 Jahre später als Arbeiter anlässlich einer Studienreise durchkommt. Es wird sehr viel von der Völkerverständigung gesprochen und geschrieben. Bestimmte Kreise, wenn sie auch durch ihre privatkapitalistischen Geschäfte in enger Verbindung mit dem Ausland stehen, haben in ihrer politischen und nationalen Einstellung immer nur ein antiverständliches Empfinden in sich. Diesen Menschen sind alle Länder und nicht zuletzt die Alliierten gut genug, wenn es sich darum handelt, Geschäfte zu machen. Auf dieser Basis soll unsere Betrachtung sich nicht aufbauen.

Wir als Arbeiter und Gewerkschafter kommen zu einer andern internationalen Einstellung, ohne irgendwelche materielle Hintergedanken zu haben. Die ideellen Beziehungen verbinden uns schon lange miteinander. Dafür bürgt der Internationale Gewerkschaftsbund als ein festgefühtes Bollwerk. Es bestehen aber vielfach noch unter der Arbeiterschaft Ansichten, die dieser Völkerverbrüderung skeptisch gegenüberstehen. Nur wäre zu wünschen, daß jedem einzelnen es ermöglicht würde, durch Auslandsreisen sich von der Tatsache zu überzeugen. Viel zu wenig ist dem Arbeiter die Gelegenheit gegeben, zu reifen. Zweierlei Gründe sind es, die dem entgegenstehen. Erstens, der niedrige Lohn, der es ihm nicht gestattet, Ersparnisse für eine Reise zu machen und manchen auch die dafür benötigte Zeit. Denn die wenigen Tage Ferien, die er im Laufe des Arbeitsjahres bekommt, reichen bei weitem nicht aus, eine größere Reise zu unternehmen, die ihm die Möglichkeit gibt, auch das alles richtig zu sehen, für das er Interesse hat. Darum ist es für die Zukunft der internationalen Arbeiterbewegung von eminenter Wichtigkeit, damit die Verständigung untereinander in schnellerem Maße voranschreiten geht, daß der Arbeiter in die Lage versetzt wird, solche Reisen zu unternehmen. Ueber die eigenen Landesgrenzen hinaus, damit er selbst seine eigenen Betrachtungen über das Schicksal und die Lebensweise seiner Klassenangehörigen in andern Ländern zu urteilen vermag. Aus diesem Grunde ist nur zu begrüßen, wenn die Arbeiterferienreisen immer mehr Anklang finden und im Rahmen einer Gesellschaftsreise dem Arbeiter die Möglichkeit geben, auch mit seinen bescheidenen Mitteln, die er hat, fremde Länder kennenzulernen und damit den Gesichtskreis und das Blickfeld in jeder Hinsicht zu erweitern und vertiefen suchen. Unsere heutige Schilderung soll nicht nur der nationalen Entstehungsgeschichte und schöner Kunstbauten gewidmet sein. Reiseführer sehen in ihren Schilderungen meist nur das Gelände vom Bahnhof per Auto ins Hotel, zum Museum, die Promenade teils am Strand oder in feudalen Anlagen. Sehen sich in dem für unser Thema in Frage kommenden Land in City gelegenen Boulevardkaffees und schreiben in sorgloser Behaglichkeit ihre Berichte.

Uns als Arbeiter muß ein anderes Stadtviertel zum Aufenthalt dienen und zwar da, wo unsere Arbeitsbrüder ihre Meinungen auszutauschen pflegen. Dadurch lernen wir die Lebensweise, ihre sozialen und kulturellen Eigenschaften sowie auch die Notwendigkeit dessen kennen. Wie schon erwähnt, soll es kein Lektürenbericht, in dem man schreibt, wir gingen dahin und dann gehen wir dahin, sondern nur eine menschenökonomische Schilderung sein.

Wenn man bedenkt, daß vor dem Kriege Belgien mit zu den Ländern der niedrigsten Löhne, längsten Arbeitszeit und fast keiner Sozialpolitik gehörte, so ist erfreulich, heute zu hören, was sich die belgische Arbeiterschaft durch ihre politischen Kämpfe errungen hat und durch ihre starken Organisationen in der Zukunft noch erringen will. Ferner soll man nicht außer acht lassen, daß Belgien eine vierjährige Besetzung seines Landes durchgemacht, dabei den wilhelminischen Militärstiefelabdruck ganz gehörig zu verspüren bekommen hat. Die Drangsalierungen und Schikanen der Zivilbevölkerung waren damals so groß, daß sie auch jetzt noch nicht ganz vergessen sind.

Bekanntlich gehört Belgien zu den dichtbevölkertsten Ländern der Erde. Mit 252 Menschen auf den Quadratkilometer übertrage es die Durchschnittsziffer Europas um das Fünffache. Nach der letzten Volkszählung am 31. Dezember 1920 hatte es einschließlich der Gebiete Eupen und Malmédys 7 666 055 Bewohner, was gegenüber der Zahl von 1900 mit 6 693 584 immerhin eine Vermehrung der Bevölkerung von nahezu 1 Million bedeutet. Ferner sollte man nicht vergessen, die Kriegsverluste in Höhe von 200 000 Menschen in Anrechnung zu bringen. Die Bevölkerung selbst bildet zwei zahlenmäßig sich fast angleichende, der Sprache und dem Charakter nach aber grundverschiedene Völker. Es sind dies erstens die Flamen, die in Nordbelgien zu finden sind, mit 4 Millionen Menschen oder 52,3 %, und die Walonen, die in Südbelgien ihre Heimatstätte haben, mit 3 200 000 Menschen oder 41,2 %, während die andern Nationen, die Franzosen, Deutsche und Holländer 500 000 ausmachen. Die Flamen selbst sind ein niederdeutscher Volksstamm germanischen Ursprungs und sind erst seit dem Jahre 1830 erfolgten Völkermischung von Holland mit der damit in Hand gehenden Franzöisierung des Landes durch die Wallonen so aggressiv geworden und um die Erhaltung ihrer Muttersprache sehr besorgt. Die Sprachgrenze zwischen diesen beiden Völkern zieht vom Osten nach dem Westen durch das Land und macht sich besonders in Brüssel bemerkbar, wo diese sprachliche Grenzschiedung direkt durch die Mitte zieht und somit die Stadt in zwei Teile teilt. Das Sonderbare in Belgien ist, daß alles Geschriebene, sei es in Zeitungen oder Straßenschildern oder die Waren in jedem Laden, kurzum alles nur Erdenkliche in zwei Sprachen zu finden ist: französisch und flämisch. Dies geht im öffentlichen Leben soweit, daß die

Beamten in Stadt und Land beide Sprachen beherrschen müssen und der Gipfelpunkt, der aus Groteske geht, ist, daß die Präsidenten, Minister und Berichterstatter im Parlament, also der Kammer und dem Senat ihre Reden und Anträge in den zwei Sprachen vortragen müssen. Auch in den Schulen werden die Sprachen als obligatorisches Lehrfach gelehrt und somit ist für die Zukunft noch nicht abzusehen, daß die beiden Volkschichten, die doch zusammen in einem Land wohnen, einmal jede einzeln seine eigene Lebens- und Kulturgemeinschaft schaffen wird.

Daß Belgien immerhin schon an der Jahrhundertwende zu den reichen Ländern gerechnet wurde, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Das Volksvermögen pro Kopf der Bevölkerung betrug nach deutscher Währungsverrechnung 3 080 M., während das jährliche Einkommen nach der Statistik des englischen Nationalökonomens Mulhall auf 536 M. geschätzt wurde. Als Gegenstück sei hier Deutschland genannt mit 508 M. Aus diesen Zahlen kann man immerhin ersehen, daß Belgien mit zu den industriellsten Ländern gehört und so seien für die Schichtung der Bevölkerung folgende Zahlen genannt: Die erwerbstätige Bevölkerung ist nach der letzten

Dennoch.

**Die Wachtel sah die Lerche steigen
Und rief: „Wie magst Du nur Dich zeigen
So frei am offenen Himmelszelt!
Wie leicht stößt nicht ein Falke nieder,
Du weißt, er haßt die freien Lieder:
Komm, ducke Dich zu mir in's Feld.“**

**Doch jubelnd klang hoch über Gräften
Der Lerche Lied aus blauen Lüften,
Sie sang mit fröhlichem Gemüt:
„Und möchten Adler mich umkreisen,
Ich müßte doch die Freiheit preisen,
Die mit Begeißerung mich durchglüht.“**
Sturm.

Zählung im Jahre 1920 mit 42,5 % der Bevölkerung angegeben, hiervon der männliche Anteil 60,6 %. Interessant ist die Berufsgliederung der Bevölkerung, wovon auf die (alles in Tausenden) Landwirtschaft 520 oder 6,6 %, Handel und Verkehr 541 oder 17,4 %, Industrie und Bergbau 1581 oder 50,7 %, Staatsdienst und freie Berufe 185 oder 5 % und Militär und Hausangestellte 241 oder 7,4 % entfallen. Maßgebend ist die Industrie, die sich neben dem Handel und Verkehr nach dem Wiederaufbau zu neuer Blüte sehr schnell entwickelt hat. Die größten Städte, die auch die zahlreiche Industrie beherbergen, sind Brüssel und Vortore mit 756 000, Antwerpen mit 302 000, Gent mit 167 000 und Lüttich mit 163 000 Einwohner. Der Arbeitsmarkt ist im allgemeinen sehr gut zu nennen, die Prozentzahl der Arbeitslosen war im Jahre 1927 nur 2 % der Erwerbstätigen.

Wenden wir uns jedoch jetzt der Arbeiterbewegung zu. Das politische und gewerkschaftliche Leben in Belgien ist außerordentlich lebhaft. Die Arbeiterorganisationen sind ziemlich stark und verfügen über einen großen Einfluß. Politisch sind nach der neuesten Statistik ungefähr 600 000 organisiert, während die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter mit 780 000 angegeben wird, für das kleine Land eine erstaunlich hohe Zahl. Den Hauptanteil stellen die Metallarbeiter mit 130 000, dann folgen die Bauarbeiter mit 105 000, dann kommen die Bergarbeiter mit 90 000, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangestellte mit 75 000 und die Textilarbeiter mit 64 000 Mitgliedern. Man muß bedenken, daß eben genannte Zahlen nur für die freigewerkschaftlich organisierten gelten, außerdem bestehen noch die christlichen Gewerkschaften, die ungefähr ein Viertel der obengenannten Zahlen haben. Belgien war auch das Land, das als eines der ersten unter Regierung eines Wandervogels, Seele und des verstorbenen Wauwers das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag ratifizierte, außerdem eine großzügige Sozialversicherung in Angriff nahm.

Die belgische Sozialversicherung baut sich auf der Grundlage der freiwilligen Versicherung auf; eine Zwangsversicherung wie in Deutschland kennt man nicht. Es gibt drei Gruppen von Versicherungsanstalten die weitestgehend selbstgeleitet sind, und zwar kann man in eine sozialistische, katholische oder neutrale Krankenkasse eintreten. Diese Krankenkassen machen sich natürlich untereinander die schärfste Konkurrenz; wird also an einem Ort eine neue Krankenkasse gegründet, so hat sie bestimmt die niedrigsten Beiträge und die höchsten Leistungen. Jedoch das Ende von der ganzen Geschichte ist meistens, daß diese Kassen nicht lange bestehen bleiben und wegen Mangel an Mitgliedern und den nötigen Mitteln zusammenbrechen. Darum haben die Arbeiter zu den sozialistischen Kassen immer das meiste Vertrauen, weil diese am besten finanziell fundiert sind und bis jetzt noch die höchsten Leistungen für ihre Versicherten geben. Der Beitrag, der monatlich zu zahlen ist, schwankt zwischen 12 und 15 Frank (1 Frank gleich 12 S.), also wesentlich weniger als in Deutschland. Dafür haben die Versicherten Anspruch auf kostenlose Krankenhausbehandlung in einem sozialistischen Kranken-

haus oder bei einem Spezialarzt, ferner wird bei Arbeitsunfähigkeit auf die Dauer von drei bis sechs Monaten durchschnittlich ein Viertel des Lohnes (8 bis 15 Frank) bezahlt. Seit 1920, wo die Sozialisten in der Regierung saßen, gibt die Staatskasse jährlich einen Zuschuß von 7 Millionen Goldfrank bei einer Million Versicherten, während vor dem Kriege bei der fast gleichen Zahl nur die Hälfte gegeben wurde. Dies ist dem kürzlich verstorbenen Arbeitsminister Joseph Wauwers zu verdanken, der überhaupt außerordentlich viel für Belgiens Sozialgesetzgebung getan hat. Heute sind 2 200 000 in den gesamten Kassen versichert, wovon 1 200 000 Beiträge bezahlen und zugleich ihre Frau und Kinder bis zu 18 Jahren mit versichern lassen. Die sozialistischen Krankenkassen sind wohl mit 580 000 zahlenden Mitgliedern, nahezu 50 Prozent, als die stärksten anzusprechen und betreiben eine großzügige vorbeugende Gesundheitspflege, vor allem gegen die weit verbreitete Tuberkulose und gegen die Geschlechtskrankheiten. Angegliedert der Krankenversicherung ist eine Unfall- und Invalidenversicherung, wofür ebenfalls die Regierung Zuschüsse in bedeutender Höhe leistet. Das Mindestalter für Invaliden ist jedoch auf 65 Jahre festgesetzt, der Tagesatz beträgt 2 bis 5 Frank. Außerdem bestehen in den größeren Betrieben eine Anzahl leistungsfähiger Betriebskrankenkassen, deren Aufbau dem der Deutschen gleicht.

Das Ziel der belgischen Arbeiterschaft ist natürlich das Sozialversicherungssystem, wie es bei uns durchgeführt wird. Auch sie möchten eine obligatorische Krankenversicherung haben, wo Arbeiter und Unternehmer proportional ihre Beiträge leisten. (Schluß folgt.)

Aberglauben.

Millionen deutscher Bürger leben noch jetzt in einem so unsinnigen, dumpfen Aberglauben, daß der Denkfähige kaum imstande ist, sich eine Vorstellung von der Primitivität und Naivität des Glaubens dieser „Kulturmenschen“ zu machen. Sie haben sich, was das Geglaupte anbelangt, noch nicht erhoben über den finsternen Aberglauben des Mittelalters, ja, sie stehen, so unglücklich das klingen mag, in dieser Beziehung noch auf derselben Stufe wie Neger und Wilde. Ihnen wimmelt die Welt von Dämonen und Geistern. Tote gehen um, böse Weiber schicken den leibhaftigen Teufel in Vieh und Mensch. Totenhände heilen Kranke, und auf den Gräbern tummeln sich die Toten im Totenhemd. Das Blut von Gerichteten hat Wunderkraft. Der böse Blick macht krank und giftig! Was ihrem ungebildeten Geist unverständlich ist, wird kritiklos geglaubt. Was man nicht weiß, ist etwas Uebernatürliches. Man darf es nicht vernunftgemäß untersuchen, weil das Sünde wäre und weiteren Schaden stiftete. So leben sie in einem geradezu menschenunwürdigen Unverständnis, der sie in jeder Beziehung jeder Aufklärung unzugänglich macht. So war in Masuren ein Aberglaube entstanden, der fest und unbelehrbar in den gläubigen Schichten der Bevölkerung haftete. In Massen wallfahrte das Volk zu einem heiligen Berge, von dem es glaubte, daß er sich vor der bedrohenden Masse aufturn werde, um ungeheure Schätze an Gold, die in ihm ruhen, den Armen und Bedrückten darzubieten. Zeitungen meldeten, daß ein englischer Gelehrter, der die Ausgrabungen am Königsgrabe Tutanchamons leitete, durch die Rache des Toten, der in seiner ewigen Ruhe gestört sei, auf geheimnisvolle, der Wissenschaft unverständliche Art, gestorben sei. Auch der Freund und Mitarbeiter des Gelehrten starb durch die Rache des Toten. Die Öffentlichkeit wurde durch die Nachrichten und Tatsachen derart beunruhigt, daß selbst ernste Gelehrte Bedenken trugen, die Arbeiten zu Ende zu führen. Dies um so mehr, als schon früher drei Forscher, die in die Grabkammer eindringen versuchten, auf ähnliche „übernatürliche Art“ (tatsächlich starben sie durch Infektion) ums Leben gekommen waren.

Man sieht den Aberglauben gewöhnlich als einen durch das offizielle Dogma bereits überwundenen Glauben an. Und tatsächlich findet man in der abergläubischen Landbevölkerung regelmäßig alten, abgelebten, überwundenen Inhalt des Glaubens früherer Jahrhunderte. Es sei nur an den Herenglauben, an Erscheinungen des Teufels, an das Gefundenes und Heilung von Kranken durch Segnung und Handauflegen erinnert. Der Dogmenglaube des Altertums und des Mittelalters lebt als Aberglaube in den ungebildeten Schichten des Volkes fort.

Aus demselben psychologischen Grunde hielten die Römer den Glauben der ersten Christen und den alttestamentlichen Glauben der Juden an einen unsichtbaren Gott für Aberglauben. Die Juden lebten deshalb die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes als abergläubisch ab, und die englischen Puritaner bezeichneten das katholische Dogma ebenso als römischen Aberglauben, wie zahlreiche evangelische Christen den Satz von der unbesleckten Empfängnis, die Heiligsprechung von Menschen und Reliquien heute noch als Aberglauben kennzeichnen und mit Recht. Alle Anhänger des Christentums sind sich weiter darin einig, daß die Glaubenslehre heidnischer Völker finsterner, ja sündhafter Aberglauben ist. Es ist also der Aberglaube etwas Relatives. Kein Mensch kann die Grenze zwischen Glauben und Aberglauben ziehen. Die Grenze ist unbestimmt, wie eine strenge Scheidung von Glauben und Wissen unmöglich ist.

(Aus: Der Sieg des Denkens.)

Hast du das eine recht getan,
was gehen dich der Leute Reden an?
Wer für alles gleich Dank begehrt,
der ist selten des Dankes Wert.
Laß sie nur spotten, laß sie nur schelten!
was von Gold ist, das wird schon gelten.

Evlian.

Zum 6. Verbandstag der Dewog-Revisionsvereinigung.

Warum ist für breite Schichten unseres Volkes die Wohnungsfrage eine der brennendsten Fragen? Warum bringt sie heute die Massen auf die Beine? Weil ein verfehlter Gesellschaftszustand den arbeitenden Massen das Glück einer gesunden harmonischen Behausung vorenthält. Der zähe Aufbaumwille der organisierten Arbeiterschaft, der in die Bresche der alten Gesellschaft Zelle um Zelle hineinmauert, aus denen die neue Gesellschaft freier und gleicher Menschen entstehen soll, schafft Arbeiterwohnungen, die den Werkstätten ein Heim bieten, in denen Erholung und Kultur möglich sind.

Die Dewog-Tagung vom 6. bis 8. September in Schwerin war eine große Manifestation gegen das Wohnungselend, das uns als trauriges Erbe einer verrotteten Gesellschaftsordnung anhängt. Die werktätigen Massen Schwerins haben in wichtiger Kundgebung für den gemeinnützigen Wohnungsbau demonstriert. Der Marsch durch Schwerin, das mit zahllosen Fahnen und Transparenten grüßte, gleich einem Triumphzuge. Für die Delegierten, die aus allen Teilen des Reiches zusammengeströmt waren, ein eindringliches Zeichen, daß ihre Arbeit von den Sympathien der werktätigen Bevölkerung getragen wird.

In einer anschließenden Versammlung in den Stadthallen richtete Landtagsabgeordneter Fuchs, Schwerin, einen herzlichen Willkommensgruß an die Gäste der Stadt. „Wir freuen uns, Sie in unserer Stadt betreten zu können, Ihnen zeigen zu dürfen, daß wir Schwerin erobert haben. Der Massenaufmarsch hat Ihnen bewiesen, daß die Schweriner Bevölkerung mit dem Herzen bei Ihnen ist. Leider hat es die Reichsregierung Mecklenburgs nicht für nötig gehalten, unserer Einladung zu folgen. Aber der Ruf, der von unserer Tagung ins Land dringt, wird den Herrschaften laut genug in die Ohren dringen.“

Ministerpräsident a. D. Johannes Stelling, M. d. R., ergriff das Wort zu einem eindringlichen Appell an die werktätigen Massen, alle Glieder der Arbeiterbewegung zusammenzufassen zu einer schlagfertigen Organisation. Die Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge AG., ist auf den wirtschaftlichen Einrichtungen der organisierten Arbeiterschaft aufgebaut zu dem Zwecke, Wohnungen zu erstellen, die ein Mindestmaß von Wohnungskultur erfüllen und den Rahmen der materiellen Leistungsfähigkeit des Arbeiters nicht überschreiten.

Was hat die Dewog geleistet? 34 000 Neubauwohnungen seit 1924! 14 332 000 M als erste Hypotheken für 3617 Wohnungen! 8 661 100 M als Zwischenkredite für 2712 Wohnungen! Die restlichen Wohnungen wurden durch die Tochtergesellschaften örtlich finanziert. Dieses Werk, auf das wir mit Recht stolz sein können, war nur möglich durch enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, der Arbeiterbank und der Volksfürsorge. Diese Gemeinschaftsarbeit weiter zu pflegen, auszubauen, ist unsere Aufgabe. Heraus aus der Mietskaserne! Schafft lichte, sonnige Wohnungen! Das ist Dienst an der Menschheit im höchsten Sinne, das ist Dienst am Proletariat! Geistige und körperliche Leistungsfähigkeit des Menschen hängen im entscheidenden Maße ab von der Beschaffenheit seiner Wohnung. Grundlage aller Lebensfreude ist das häusliche Behagen, das nur die gesunde, lichte Wohnung vermitteln kann. Wer gesunde Wohnungen schafft, schafft gesunde freie Menschen und damit das sicherste Fundament für eine freie soziale Republik!

Landtagsabgeordneter Fuchs spricht in seinem Schlusswort mit Stolz von den Leistungen der Schweriner Selbsthilfe, die einer Großstadt Ehre machen wird. Mit Empörung geißelt er die Ignoranz der Regierungsstellen. Aber es wird dafür gesorgt werden, daß die Bäume dieser Regierung nicht in den Himmel wachsen! Mit einem Hoch auf die Dewog und ihr Werk schloß die eindrucksvolle Kundgebung.

Nach den großen Straßenkundgebungen tags zuvor begannen die Veranstaltungen des Sonnabends mit der öffentlichen Tagung in den Stadthallen. Landtagsabgeordneter Fuchs, Schwerin, eröffnete die Tagung mit einem herzlichen Willkommensgruß. Darauf ergriff der Verbandsvorsitzende Linneke das Wort zu einer Begrüßungsansprache an die Behörden, Delegierten und Gäste. Für das Reichsarbeitsministerium war Herr Oberregierungsrat Durst, Berlin, erschienen, für das Volkswohlfahrtsministerium Herr Oberregierungsrat Baumgarten, Berlin, für das Mecklenburgische Landtagspräsidentium Präsident Höcker. Die Bürgermeister mehrerer Städte haben der Einladung ebenfalls Folge geleistet, desgleichen die Leiter von Banken, Bauämtern und andern mit dem Wohnungswesen zusammenhängenden Instituten. Alle großen Gewerkschaften und Verbände hatten ihre Vertreter delegiert. Vorsitzender Linneke erinnerte rückblickend an den Verbandstag vor drei Jahren. Heute mußten wir die zehnfache Zahl an Verbandsmitgliedern. Ein Aufschwung ohne Gleichen! Dabei laufen ununterbrochen Neuanmeldungen ein. Es ist kein Zweifel, daß bei den nächsten Vorstandswahlen in drei Jahren über einen weiteren großen Aufschwung der Bewegung zu berichten sein wird. Die Ansprachen der Gäste begannen mit einer Rede des Schweriner Oberbürgermeisters Sachsenbrecher, der ein begehrtetes Bekenntnis zum Gedankens des gemeinnützigen Wohnungsbaues ablegte. Er entbot der Dewog-Tagung im Namen der Stadt Schwerin herzliche Grüße. Die Stadtverwaltung habe zahlreiche Vertreter entsandt, um ihr Interesse an der Tagung zu bekunden. Unsere Stadt mit ihrer herrlichen Umgebung kann sich als Kongreßstadt sehen lassen. Wir freuen uns, daß es dem Stadtverordneten Fuchs gelungen ist, den Verbandstag nach Schwerin zu legen. Mehr und mehr setzt sich in der Schweriner Öffentlichkeit die Ansicht durch, daß der Wohnungsbau ohne die gemeinnützige Baugenossenschaft kaum zu denken ist. Dem Vorstand der Selbsthilfe gebührt daher für seine rastlose Arbeit der Dank und die Anerkennung der Stadt Schwerin.

Als zweiter Redner übermittelte Oberregierungsrat Durst vom Reichsarbeitsministerium die Glückwünsche des Reichsministers. Was auf dem Gebiete der Wohnungserstellung durch den gemeinnützigen Wohnungsbau geleistet worden ist, ist ohne Beispiel in der Geschichte! Aber Zahlen täuschen. Die Schwierigkeiten häufen sich. Die

Zinssätze steigen, Geld zum Wohnungsbau ist schwer zu bekommen. Die Förderung des Kleinwohnungsbaues wird immer mehr zur Angelegenheit der gemeinnützigen Bau-tätigkeit. Das Wohnungselend duldet keinen Aufschub! Noch ist das Ende der Not nicht abzusehen. Große Aufgaben harren der Dewog, Glückauf!

Oberregierungsrat Baumgarten vom Preussischen Wohlfahrtsministerium überbringt die Grüße der Staatsregierung und der Landespfandbriefanstalt. Die Regierung hält den vollzogenen Anschluß an den Hauptverband Deutscher Baugenossenschaften für notwendig im Interesse des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues. Der jugendliche Schwung der Dewog wird der gemeinnützigen Baubewegung neues Blut geben.

Kollege Bernhard vom Deutschen Bauwerksbund überbrachte die Grüße der Gewerkschaften, die sich als Väter und Mütter der Dewog ihres gesunden Kindes freuen und ihm weiteres Gedeihen wünschen. Indem die Dewog Bresche geschlagen hat in die Privilegien der alten Zeit, indem sie den Arbeiter, die Arbeiterin aus Keller und Mansarden hinausführt, hat sie sich in den Herzen der Menschen ein unvergängliches Denkmal aufgerichtet.

Außer Geheimrat Bachem, der die Grüße der Arbeiterbank überbrachte, sprach Ministerpräsident a. D. Stelling als Beauftragter der sozialdemokratischen Reichs- und Landtagsfraktion. Behrend vom Bundesvorstand der Afa knüpfte an seinen Gruß den Wunsch, daß die Bestrebungen der Dewog des Wohnungsmangels bald Herr werden mögen. Der Bund deutscher Mietervereine ließ durch Herrn Behrens ebenfalls Glückwünsche darbringen.

Nunmehr ergriff Reichstagsabgeordneter Staatsminister a. D. Richard Lipinski das Wort zu seinem großangelegten Vortrag über Gegenwart und Zukunft des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Lipinski, einer der besten Sachkenner auf dem Gebiete des Wohnungswesens, umriss in großen Zügen das gesamte Gebiet der modernen Wohnungspolitik. Der zweistündige Vortrag gipfelte in der Forderung, daß das Verprechen der Reichsverfassung wahrgemacht werde, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung, allen Familien eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Heimstätte zu sichern.

Der letzte Tag brachte das große Referat des Verbandsvorsitzenden Richard Linneke über die Arbeit des Verbandes im letzten Jahre. Es wurde häufig von Unternehmern behauptet, daß der gemeinnützige Wohnungsbau nicht über die notwendigen eigenen Mittel verfüge. Das sei eine der Verleumdungen, die dauernd systematisch gegen die Dewog-Bewegung ausgetrieben würden. Am 31. Dezember 1928 verfügte die Verbandsmitglieder über eine Summe von mehr als 14 Millionen Mark eigener Mittel. Auch die Sparbewegung habe bei den einzelnen Genossenschaften gute Fortschritte gemacht. In einzelnen Bauvereinigungen kämen im Durchschnitt 800 bis 1000 M Spargelder auf das einzelne Mitglied. Durch die Solidarität der einzelnen Genossen werden heute weit mehr Mittel im gemeinnützigen Wohnungsbau investiert als im privaten Wohnungsbau der Vorkriegszeit. Bei den parlamentarischen Verhandlungen über die Neuregelung der Gemeinnützigkeit bei Bauvereinigungen werden unsere Freunde in den Parlamenten sich dafür einsetzen, daß eine Regelung zustande kommt, die im wahren Interesse des gemeinnützigen Wohnungsbaues liegt. Der Ausgang der kommenden Kommunalwahlen in Preußen sei für die weitere Arbeit von außerordentlicher Bedeutung. Gelänge es der Partei, die die Sache der Dewog stets zu der ihren gemacht habe, einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen, so würde der gemeinnützige Wohnungsbau den allergrößten Nutzen davon haben. Der Redner rief alle Funktionäre der Bewegung auf, schon jetzt in ihrem Wirkungskreise energisch an die Propaganda für den Wahlkampf heranzugehen.

An den Bericht des Verbandsssekretärs Dr. Bobien schloß sich eine ausgiebige Debatte, die den Appell des Verbandsssekretärs stark unterstrich, bei Mietpreissetzungen und andern Kalkulationen äußerster Vorsicht walten zu lassen, um finanzielle Nackenschläge zu vermeiden. Andererseits wurden die von dem Gegner des Kleinwohnungsbaues vorgebrachten Behauptungen über mangelnde Kontrolle und Sparsamkeit bei den Baugenossenschaften als Wulfschrei profibühntriger Verleumder entlarvt. Folgende Entschliesung wurde angenommen.

Die notwendige Steigerung der Neubaufähigkeit ist nur möglich durch weiteren Ausbau der Hauszinssteuer-gesetzgebung. Der noch immer so erschreckende Mangel an gesunden Kleinwohnungen zwingt überdies zur Verwendung der aus der Neuregelung der Reparationsfrage freierwerdenden Mittel für den Kleinwohnungsbau.

Infolge der dadurch eintretenden erhöhten Tätigkeit des Baugewerbes als Schlüsselindustrie wird gleichzeitig der Arbeitslosigkeit gesteuert und die Frage der Arbeitslosenversicherung mit gelöst werden. Der wichtigste Träger des Kleinwohnungsbaues sind anerkanntermaßen die gemeinnützigen Bauvereinigungen. Ihre Förderung bedeutet deshalb die wirksamste Bekämpfung der großen sozialen Not unserer Zeit des Arbeitslosenelends und der Wohnungsnot.

Die große Dewog-Tagung ist vorüber. Neue Arbeit, neue Kämpfe, aber auch neue Erfolge stehen bevor. Im engen Zusammenstehen aller Wirtschaftseinrichtungen der Arbeiterschaft, Schulter an Schulter mit den großen Gewerkschaften, wird der gemeinnützige Kleinwohnungsbauparagraphen im Dienste am Proletariat, im Dienste an der Menschheit!

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes Rechtschutz und Unterstützungen.

Um unnötige Nachfragen für die Zukunft zu vermeiden, ersuchen wir die Zahlstellenvorstände, bei Anträgen auf Rechtschutz den § 12, auf Unterstüzung gemahregelter Mitglieder den § 13 und auf Entschädigung für verbranntes Handwerkszeug den § 19 der Satzungen genau zu beachten. Anträge, die den Vorschriften der Satzungen nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauverbände

Gaujugendtag in Hamburg.

Am 7. und 8. September 1929 beherbergten Hamburgs Mauern die Jungkameraden des Bezirks Norden vom Gau 10, um an dem zweiten Jugendtreffen in Hamburg teilzunehmen. Leider ist es nicht möglich, alle Jungkameraden des Gaus zu einem Jugendtag zusammenzufassen, weil das Gebiet räumlich zu groß ist. Deshalb ist die Gauleitung dazu übergegangen, zwei Jugendtage für unsere Jungkameraden abzuhalten. Für dieses Jahr war für den nördlichen Bezirk der Jugendtag in Hamburg. Trotz alledem hatten es sich einige Zahlstellen aus dem Weser-Emsgebiet nicht nehmen lassen, an dem Jugendtreffen teilzunehmen. Zahlreich waren die Jugendlichen in Hamburg eingetroffen. Der Jugendtag gestaltete sich zu einer machtvollen Kundgebung für unsern Verband. Die meisten Jungkameraden waren schon am Sonnabend, 7. September, abends, eingetroffen. Der Auftakt zum Jugendtag bildete eine Abendveranstaltung mit einem künstlerischen Programm. Der festlich dekorierte Musiksaal des Gewerkschaftshauses war bis auf den letzten Platz gefüllt.

Im Auftrage des Gauvorstandes begrüßte Kamerad Steinfeldt die Jungkameraden und die Anwesenden und schilderte in kurzen Zügen die Entwicklung der Jugendabteilungen. In den 10 Jahren ihres Bestehens haben die Jugendabteilungen gewaltige Fortschritte gemacht. Rund 55 Prozent der gesamten Lehrlinge in unserm Gau gehören dem Verbands an. Diese Zahl muß uns Ansporn sein, weiter an dem großen Werke zu arbeiten. Diejem Zweck sollte vor allen Dingen auch der Jugendtag dienen. Gedanken sollen ausgetauscht und das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden, um in den einzelnen Jugendabteilungen mit neuem Mut an die Arbeit zu gehen, dem Ziele zu, das wir uns gesteckt haben.

Die Festrede hielt Kamerad Melzer vom Zentralvorstand. Redner wies auf die Bedeutung der Jugendtage hin. Jugendtage sind Marksteine in der Geschichte der Jugendbewegung unseres Verbandes. Hamburg wurde in diesem Jahre als Jugendtag gewählt, nicht nur weil Hamburg als Groß- und Hafenstadt große Sehenswürdigkeiten bietet, sondern es fiel diesem Jugendtag noch eine ganz besondere Bedeutung zu. Vor 10 Jahren, im Jahre 1919, wurde auf dem Verbandstage in Hamburg beschlossen, die Lehrlinge des Zimmerergewerbes in die Reihen unseres Verbandes aufzunehmen. Der Hamburger Jugendtag konnte deshalb gleichzeitig das zehnjährige Bestehen unserer Jugendbewegung feiern. Kamerad Melzer gab einen kurzen Rückblick über das, was in diesen 10 Jahren für unsere Jungkameraden geschaffen worden ist. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit könne sich der Lehrling auf Grund der neuen deutschen Reichsverfassung seiner Organisation anschließen. Von diesem Recht haben die Lehrlinge regen Gebrauch gemacht. Mit Stolz können wir feststellen, daß unser Verband in der Jugendbewegung mit an der Spitze steht. Die Jugendbewegung hat in diesen 10 Jahren eine glänzende Entwicklung durchgemacht, und es sind nicht zuletzt die jungen Kameraden gewesen, die hieran mitgearbeitet haben. Aber auch die Erfolge, die unser Verband seit Bestehen der Jugendabteilungen für unsere Jungkameraden erzielt hat, sind gewaltig. Der Verband hat es durchgesetzt, die Lehrlingslöhne tariflich zu regeln, sie stehen heute prozentual mit den Gesellenlöhnen. Die Lehrlingszuchterei konnte erfolgreich bekämpft werden. In früheren Jahren dachte kein Unternehmer daran, dem Lehrling gegen Bezahlung Ferien zu geben. Heute haben wir tariflich festgelegte Ferien für unsere Jugendlichen. Die Unternehmer führten einen heftigen Kampf gegen die Bezahlung der Schulfunden. Auch dieses ist jetzt in unserm Sinne im Reichstarifvertrag geregelt. — Ein besonders wichtiges Gebiet ist das Berufsausbildungsgesetz. Der heutige Entwurf entspricht noch nicht unsern Forderungen. Aber die Gewerkschaften werden nichts unversucht lassen, diesen Entwurf zu verbessern. Das begonnene Werk vorwärts zu treiben und zu vollenden, muß Aufgabe der heutigen Jugend sein. Alle Kraft für unsern Verband, jeder sei ein Kämpfer für die Organisation. Mit diesen Worten schloß Kamerad Melzer seine imposante Rede. Nach der Feier gingen die Jugendlichen unter Voranfragen des Gaujugendwimpels, der in diesem Jahre der Zahlstelle Kiel zugesprochen wurde, geschlossen zur Jugendherberge.

Am Sonntagmorgen wurden die Sehenswürdigkeiten der alten Hansestadt besichtigt. Die größte Anziehungskraft übte der Hamburger Hafen aus. Aber auch auf dem Wege dorthin gab es für die Jugendlichen viel zu sehen. Großes Interesse erregten die neuen Hochhäuser, die in dem eigentlichen Alt-Hamburg entstehen. Neben den Ruinen der alten Häuser, die dem Verfall nahe sind, ragen die mächtigen Hochhäuser zum Himmel. Unser Weg führte uns am Wallin-Haus, Chile-Haus, Mohlen- und dem Sprinkenhof vorbei. Weiter geht durch ein Stück Altstadt mit den alten Patrizierhäusern, Speichern und engen Kanälen, zum Hamburger Hafen. Schon von ferne grüßten uns die Masten der großen Schiffe. Allgemeine Bewunderung fand der große Passagierdampfer „Cap Polonio“, der gleich vorn im Hafen lag. Unser Ziel war der Elbtunnel. Ein großer runder Kuppelbau nimmt uns auf, und mit einem Fahrstuhl, der in der Woche den Fuhrwerken dient, fahren wir 24 Meter in die Tiefe. Zwei große röhrenartige Gewölbe von 420 Meter Länge stellen die Verbindung mit dem jenseitigen Elbufer her. Den Höhepunkt des Vormittags stellt unzweifelhaft die Besichtigung eines Stahlbauhauses dar. Es ist der Zahlstelle Hamburg gelungen, den größten Stahlbauhaus in Hamburg, und einer der größten in Deutschland, freizubekommen. In lebenswürdigster Weise wurde von der Großbauten G. m. b. H. die Führung übernommen. Direktor Lewitzki hat es verstanden, den Jungkameraden einen Einblick in die Methoden und Bauweisen dieses nach amerikanischem Stil gebauten Hochhauses zu geben. Allseitig wurde die gute Führung anerkannt. Wir möchten nicht verfehlen, hier an dieser Stelle Direktor Lewitzki nochmals unsern besten Dank für die Führung auszusprechen. (Ueber das Stahlbauhaus selbst werden wir noch eingehend berichten.)

Am Nachmittag brachte uns die Hochbahn nochmals zum Hafen zu einer Hafenumfahrt mit anschließender Besichtigung des Dampfers „Albert Ballin“. Die Rundfahrt

führte uns die Größe des Hamburger Hafens richtig vor Augen. Vorbei ging es an gewaltigen Werftanlagen zum Dampfer „Albert Ballin“. Ein schwimmender Salon mit allem Komfort der Neuzeit ausgestattet.

Mit dieser Besichtigung hatte die offizielle Feier ihr Ende gefunden. Die Zeit war auch bereits soweit vorgerückt, daß einzelne Jugendkameraden daran denken mußten, die Heimreise anzutreten. Andere Jugendabteilungen benutzten die ihnen noch zur Verfügung stehende Freizeit zu einem Besuch von Hagenbecks Tierpark. Allen Jungkameraden, die an dem Jugendtag in Hamburg teilgenommen haben, werden diese Tage noch lange in Erinnerung bleiben und neue Kraft geben für unsere Zukunftsaufgaben.

Berichte aus den Zahlstellen

Göppingen. Am 8. September feierten die Kameraden der Zahlstelle das 33jährige Bestehen der Zahlstelle. Ein Dritteljahrhundert ist seit der Gründung verfloßen. Da schien es wohl berechtigt zu sein, Mitgründer und Jubilare zu ehren. Der Saal war trotz der Hitze voll besetzt. Der Feier lag ein gutes Programm zugrunde. Mitgewirkt haben ein Teil der Stadtkapelle und ein Humorist, der schnell eine frohe Stimmung erzeugte. Kamerad Frank als ältestes Mitglied und Mitbegründer der Zahlstelle begrüßte die Erschienenen und hieß alle herzlich willkommen, insbesondere die, die von auswärts kamen, und die einstigen Gründer der Zahlstelle. In kurzen Zügen schilderte er dann den Entwicklungsgang der Zahlstelle. Schon in den achtziger Jahren und anfangs der neunziger Jahre sei versucht worden, einige Kameraden zu einer Organisation zusammenzufassen. Nach dem Streik der Stuttgarter Zimmerer kamen dann einige Kameraden hierher, die aber dem Holzarbeiterverband beitreten mußten. Dann wurde im selben Jahre noch eine Zahlstelle mit 23 Kameraden gegründet. Matt, Wagner und Köder waren in der ersten Zeit Vorstehende. Banzhaf war von Anfang an bis zu seiner Selbständigmachung Kassierer. Schon im Frühjahr 1897 erreichte die Zahlstelle nach hartem siebenwöchigen Kampf neben der zehnstündigen Arbeitszeit eine Lohnsteigerung von 6 % in der Stunde. Im Jahre 1906 wurde nach dreitägigem Streik eine weitere Lohnerhöhung erreicht, die im folgenden Jahre noch verbessert werden konnte. Die große Generalausperrung im Jahre 1910 haben die Zimmerer in Ehren bestanden. Eine weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen sei 1913 ohne Kampf errungen worden. Allen, die zu diesen Fortschritten beigetragen haben, stante er den besten Dank ab. Die jungen Kameraden sollten sich ein Beispiel an den Vorkämpfern nehmen. Zum Schluß ehrte die Versammlung die Kameraden, die durch den Tod den Reihen entzogen wurden. Den Glückwunsch der Gaulteitung überbrachte der Gaulteiler, Kamerad Kempf. Auch er gab einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Zahlstelle und nahm dann die Ehrung der Jubilare vor. Es sind dies die Kameraden Gottfried Frank, der Mitbegründer der Zahlstelle ist, Fritz Hinderer und Karl Rieker, die über 25 Jahre Mitglieder der Zahlstelle sind. Sie erhielten künstlerisch ausgeführte Diplome. Mit einem Appell an die Jungen schloß Kempf seine Ausführungen. Kamerad Völker vom ADGB überbrachte die besten Glückwünsche und gedachte in ehrenden Worten der Vorkämpfer für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß, insbesondere hob er das unermüdete Wirken des Kameraden Frank hervor, der noch treu zur Sache stehe, obwohl er schon seit Jahren nicht mehr in seinem eigentlichen Beruf tätig sei. Mit einem Appell an die Jungen, es den Allen nachzuahmen und gleichzutun, schloß er seine Ausführungen. Der zweite Teil war der Unterhaltung gewidmet. Es war eine Feier, die allen gefiel.

Muskau. Am 30. August tagte unsere Mitgliederversammlung. Kamerad Köhler sprach über die bevorstehenden Verschlechterungen der Arbeitslosenversicherung. Es wurde vom Referenten betont, daß alles versucht werden muß, die von den Unternehmern und den bürgerlichen Parteien propagierte Verschlechterung unter allen Umständen zu verhindern. Die Behandlung der Saisonarbeiter spottet aller Beschreibung, und es wurde ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, daß, wenn wir gleiche Pflichten wie die übrigen Berufsgruppen der Versicherungsanstalt gegenüber haben, wir auch berechtigt sind, die gleichen Rechte zu fordern. In einer angenommenen Resolution wurde die Meinung der Kameraden zum Ausdruck gebracht. Hierauf gab der Kassierer die Abrechnung vom zweiten Quartal bekannt; ihm wurde Entlastung erteilt. Für die Anlegung der Lokalkassengelder wurde der Konsumverein weiter empfohlen. Unter Verschiedenes gab Kamerad Köhl den Bericht des Ortskartells. Aus dem Bericht war die Abrechnung vom Gewerkschaftsfest, die Ansprüche über die Anschaffung neuer Leseflohes für die Bibliothek und die Reklame für die Lincar-Fahrradwerke zu entnehmen. Kamerad Köhl appellierte noch an die Kameraden, sich an allen Kartellveranstaltungen rege zu beteiligen. Hierauf wurde die mittelmäßig besuchte Versammlung geschlossen.

Salzwedel. Zu ihrem fünfundsanzwanzigsten Stiftungsfest am Sonnabend, 31. August, hatte die Zahlstelle Salzwedel des Zentralverbandes der Zimmerer aufgerufen. Fast vollständig waren die Salzwedeler Kameraden mit ihren Angehörigen in dem prächtig dekorierten Saale der „Union“ versammelt. Auch viele Kameraden aus den Außenbezirken der Zahlstelle sowie eine große Anzahl Gewerkschafter aus anderen Organisationen hatten es sich nicht nehmen lassen, an dem Ehrentag der Zimmerer von Salzwedel und Umgegend teilzunehmen. Kamerad Walter Schulz führte als Vorstehender in seiner Begrüßungsansprache aus: Der heutige Tag ist dazu angetan, feierlich und froh gestimmt zu sein. Wir blicken mit Befriedigung zurück auf das, was geschaffen ist in der Zeit des Bestehens unserer Zahlstelle. Wir wollen heute neue Kräfte sammeln und mobil machen für neue Arbeit. Die Öffentlichkeit blickt heute auf uns, teils mit Sympathie, teils in verbissenem Grimm. Diesen letzteren ganz besonders wollen wir zeigen, daß wir da sind und zu kämpfen und zu siegen verstehen. Wir wollen ihnen zeigen, auch für die Zukunft da zu sein. Die Festrede hielt der Gaulteiler, Kamerad

Schmidt, Magdeburg. In großen Umrissen gab er zunächst ein Bild von der geschichtlichen Entwicklung unseres Zentralverbandes, um dann im einzelnen auf die Entwicklung der Zahlstelle Salzwedel einzugehen. Dreimal wurde, nachdem die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Salzwedel unhaltbar geworden waren, der Versuch gemacht, eine Organisation ins Leben zu rufen, ohne daß es gelingen wollte, über den Anfang hinauszukommen. Erst die dritte Gründung im Jahre 1904 führte zum Erfolg und zum Bestand der Zahlstelle. Die Zahlstelle schritt dann von Erfolg zu Erfolg. Bereits inden ersten fünf Jahren ihres Bestehens gelang es, den Lohn von 35 % um 10 % zu erhöhen. Wenn wir es heute fertiggebracht haben, den Stundenlohn auf 1,10 M zu stellen, so liegt darin der beste Beweis für den Wert des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Arbeiterschaft. Zum Schluß würdigte der Festredner die organisatorischen Verdienste der beiden noch in der Organisation befindlichen Mitbegründer der Zahlstelle, der Kameraden Heinrich Herbst und Franz Schulz, die beide bis vor zwei Jahren noch tätige Funktionäre waren. Den Jubilaren, die mit Stolz auf die geleistete Arbeit im Dienste der Organisation zurückblicken können, wurden vom Zentralvorstand gestiftete Diplome überreicht. Der Jugendleiter führte in seiner Ansprache aus: Mit großer Befriedigung können wir heute auf die stolze Vergangenheit der Zahlstelle zurückblicken, mit Recht auch die mühselige Arbeit derer zu würdigen verstehen, die seit zweieinhalb Jahrzehnten im Dienste der Organisation und der Arbeiterschaft gerungen und gekämpft haben. Es ist aber auch notwendig, den Blick nach vorwärts in die nahe und ferne Zukunft zu richten, auf das, was noch getan werden muß, um unser Ziel, den Sozialismus, zu erreichen. Wir wollen uns nicht darüber täuschen, daß die Aufgaben, die die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung zu erfüllen hat, mit dem wachsenden Einfluß und der sich mehrenden Macht der Arbeiterschaft im Staate gewaltig wachsen werden. Um sie zu meistern, dazu brauchen wir Kräfte, die wir in der heranwachsenden Generation heranzubilden müssen, die dazu berufen ist, über kurz oder lang die Plätze der Alten einzunehmen und auf dem aufgebauten weiterzuarbeiten. Das ist in der Hauptsache der Sinn der Jugendbewegung in der organisierten Arbeiterschaft. Leider ist der Sinn der Bewegung noch nicht von allen erfasst. Blicken wir auf die Bemühungen aller gegnerischen Organisationen um die Jugend und wir werden die Notwendigkeit unserer Jugendarbeit erkennen. Der Zahlstellenvorstand überreichte der Jugendgruppe einen von der Zahlstelle gestifteten Wimpel. Ein Jungkamerad dankte der Zahlstelle für den Wimpel und gelobte im Namen der Jungkameraden, denselben als Symbol zu betrachten und im Sinne der Organisation die einst von unsren alten Kämpfern begonnene Arbeit fortzusetzen. Das zum Schluß aufgeführte und flott gespielte Jugendspiel „Der Wagen“ erntete begeisterten Beifall. Das Fest ist in bester Harmonie und Kameradschaft verlaufen und fand mit einem Gelöbniß, treu zum Verbands zu stehen, seinen Abschluß.

Stettin. Am 29. August fand unsere Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorstehende der verstorbenen Kameraden. Die Ehrung erfolgte in der üblichen Weise. Hierauf gab der Kassierer die Quartalsabrechnung bekannt, deren Richtigkeit von den Revisoren bestätigt und die beantragte Entlastung erteilt wurde. Es folgte ein Vortrag des Kameraden Schröder über den Kampf um die Arbeitslosenversicherung. Der Redner erinnerte an die Zeit der Arbeitslosenfürsorge und sprach dann über das Zustandekommen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie über die Finanzierung desselben. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß die geplante Verschlechterung des Gesetzes durch die Rechtsparteien zum Schaden der gesamten Arbeiterschaft sich auswache. Kamerad Schröder gab auch zu verstehen, daß von seiten der Gewerkschaften alles getan wurde und auch fernerhin getan wird, um den geplanten Abbau in der Arbeitslosenversicherung mit aller Energie entgegenzutreten. Die Gewerkschaften werden alles daransetzen, die Arbeitslosenversicherung zum Nutzen und Vorteil der gesamten Arbeiterschaft auszugestalten. Es wurde auch den Kameraden zu verstehen gegeben, daß nur durch eine geschlossene Arbeiterschaft unsere Vertreter in der Lage sind, bahnbrechend in der Sozialpolitik zu wirken. Die Diskussion gestaltete sich der Aktualität des Themas halber sehr lebhaft, und es wurde zum Ausdruck gebracht, die geplanten Verschlechterungen unter allen Umständen zu verhindern. Im Schlußwort appellierte nochmals Kamerad Schröder, daß jeder einzelne sich dafür einzusetzen hat, für reiflose Organisation aller uns noch Fernstehenden, und dadurch die Macht und die Schlagkraft der gesamten Arbeiterschaft voll zu unsern Gunsten auszunutzen zu können. Anschließend gab Kamerad Franzjock bekannt, daß in Zukunft die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse auch auf allen Baustellen respektiert werden; denn nur so könne eine einheitliche und kontrollrichere Arbeitszeit durchgeführt werden. Nach aufklärenden Ausführungen über den Stand der Volkshausneubaugesellschaft wurde die Versammlung geschlossen.

Wolgast. Am 8. September fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer gab die Quartalsabrechnung bekannt, worauf ihm Entlastung erteilt wurde. Es wurde beschlossen, daß die wegen Schulden Gestrichenen bei Wiederaufnahme 10 M in die Lokalkasse zu zahlen haben. Eine gründliche Aussprache fand über die zu betreibende Agitation im Zahlstellengebiet statt. Dabei wurde mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß es Pflicht jedes einzelnen Kameraden ist, seine ganze Kraft für die reiflose Organisation aller Zimmerer und der Lehrlinge einzusetzen. Nicht Flaubeit und Müßigkeit können uns zu dem gesteckten Ziele führen, sondern der Aktivität jedes einzelnen bedarf es, um bahnbrechend im Sinne des Verbandes zu wirken. Mit einem Appell im Sinne der Aussprache zu handeln und auch mehr Agitation zu betreiben für einen besseren Versammlungsbesuch, wurde die Zahlstellenversammlung geschlossen.

Baugewerbliches

Berufliche Fortbildung der Hamburger Zimmerer. Strebjamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit geboten, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens Gewerbe-Lehranstalt, Hamburg, Steindamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie, Veranschlagen und Entwürfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Holzkonstruktionen, Schiftungen, Steinkonstruktionen, Gewölbebau, Entwerfen von Etagenhäusern, Geschäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden, über Veranschlagen und Bauausführung, Eisenbetonbau usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends. Er besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden, und wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Programme und Auskunft täglich, abends von 6 bis 8 Uhr, in der Lehranstalt Steindamm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei hiermit auf die Lehranstalt hingewiesen.

Berufliche Fortbildung der Berliner Zimmerer. In der Bauschule Berlin, Neanderstraße 3, einer Abteilung der Technischen Privatschule von Dr. Arthur Werner, Regierungsbaumeister, beginnen Mitte Oktober die neuen Kurse zur Ausbildung zu Zimmerpolierern, Zimmermeistern, Bautechnikern. Nach leicht faßlicher Methode können Zimmerer ohne die geringste Vorbildung als Poliere in kürzester Zeit herangebildet werden. In den Unterrichtsfächern gehören besonders: Baukonstruktionslehre, mit besonderer Berücksichtigung des Austragens von Grat- und Kehlsparran, Schiftungen, Treppenkrümmungen usw. Entwerfen von städtischen und ländlichen Gebäuden. Bauausführungszeichnungen. Baupolizeizeichnungen. Kostenanschläge. Statik. Feldmessen. Gründungen. Eisenkonstruktionen. Erd- und Straßenbau. Besonders beliebt sind die neuesten Konstruktionen und Berechnungen im Eisenbeton. Die Ausbildung kann erfolgen in der Abendschule sowie in der Tagesschule. Anmeldungen zu den Kursen in der Sprechstunde von 7 bis 8 Uhr abends, auch Sonntags von 10 bis 12 Uhr vormittags. Man verlange vom Sekretariat, Berlin, Neanderstraße 3, Prospekte, die kostenlos zugesandt werden.

Gewerkschaftliches

Urabstimmung im Deutschen Polierbund. Der Reichsarbeitsvertrag für Poliere und Hilfspoliere besteht seit dem 14. September 1923. Alle Bemühungen der baugewerblichen Arbeiterorganisationen, den Deutschen Polierbund zur Kündigung dieses Vertrages zu bewegen, scheiterten an dem Widerstand der Bundesleitung. Sie hält anscheinend den Vertrag für die Poliere so wertvoll, daß ihm Ewigkeitsdauer beschieden werden muß. Anders dachten darüber die Unternehmer. Wie wir aus sicherer Quelle erfuhren, hatten die Arbeitgeberverbände den Poliervertrag telegraphisch gekündigt. Die Gründe für die Kündigung sind nicht bekanntgeworden. Jedenfalls waren aber die durchaus unzulänglichen Bestimmungen des Vertrages den Unternehmern noch viel zu weitgehend. Sie hofften sicher auf bedeutende Verschlechterungen des neuen Vertrages. Die Kündigung des Vertrages war der Polierbundesleitung derartig in die Glieder gefahren, daß sie anscheinend jede klare Ueberlegung verloren hatte. Anders ist die Zustimmung zu der Vereinbarung am 20. Februar 1929 ohne vorherige Fühlungnahme mit der Mitgliedschaft nicht zu erklären. Die Vereinbarung beseitigt die Unabdingbarkeit der Tarifbestimmungen und schafft der Willkür der Unternehmer freie Bahn. Diese „Vereinbarung“ war nichts anderes als der Kaufpreis an die Unternehmer für die Zurückziehung der Vertragskündigung. Sie hat in weiten Kreisen der sonst so bescheidenen Polierbundsmitglieder helle Empörung hervorgerufen.

Eine große Anzahl Gruppenversammlungen nahm sehr energisch Stellung gegen diese Art von „Arbeiterinteressenvertretung“ ihrer Bundesleitung. In zahlreichen Entschlüssen wurde der Rücktritt der für diese „Vereinbarung“ verantwortlichen Personen, die sofortige Beseitigung der Vereinbarung oder Einberufung eines außerordentlichen Bundestages verlangt.

Die Beseitigung der Vereinbarung war vielleicht unmöglich. Rücktritt aus dem Amt ist eine unangenehme Sache für den, den es angeht. Vor der Einberufung eines außerordentlichen Bundestages hatte die Bundesleitung anscheinend noch größere Angst. Sie befürchtete offenbar, durch die Stürme der Opposition hinweggefegt zu werden.

Schlau, wie die Strategen des Polierbundes nun einmal sind, versuchten sie die peinliche Angelegenheit zu verschleiern, in der Hoffnung, daß die Zeit auch diese Wunde heile. Sie riefen die Mitglieder zur Urabstimmung über die Vereinbarung auf.

Das Ergebnis der Urabstimmung ist in Nr. 36 der „Polierzeitung“ vom 5. September 1926 bekanntgegeben. Von den 15 000 Mitgliedern des Polierbundes beteiligten sich insgesamt 9800 an der Urabstimmung. Gültige Stimmen wurden 7697 gezählt. Für Beseitigung der Vereinbarung stimmten 5714, gegen die Beseitigung 1983. Damit hat sich eine sehr starke Mehrheit der Polierbundsmitglieder für die Aufhebung dieser Vereinbarung vom 20. Februar 1929 entschieden.

Nach dem Bericht über die Bundes- und Beirats-sitzung vom 1. und 2. September in Braunschweig, die zu dem Abstimmungsergebnis Stellung genommen, „will die Bundesleitung als Nächstes daran gehen, den Willen der Mitglieder zu verwirklichen“.

Wie und wann die Bundesleitung den „Willen der Mitglieder“ zu verwirklichen gedenkt, darüber schweigt der

Kameraden werbt unermülich für den Verband!

Bericht wohlweislich. Zeit gewonnen, alles gewonnen.
 Wie hat sich eine Gewerkschaftsleitung derartig in Widerspruch mit der Mitgliedschaft gesetzt wie in diesem Falle die Polierbundsleitung. Das ist die unausbleibliche Folge der „gewerkschaftlichen“ Politik des Polierbundes, die zu einer Schicksalsgemeinschaft mit den Unternehmern zur gemeinsamen Bekämpfung der Forderungen der bau-gewerkschaftlichen Arbeiterverbände führte.
 Wann endlich werden die Zimmerpoliere zu der Einsicht kommen, daß berufliche Zusammenarbeit mit den Zimmergefelln unbedingt auch organisatorische Verbundenheit erfordert?

Genossenschaftsbewegung

Gerechte Würdigung der Konsumgenossenschaften. In einem Leitartikel der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse (Nr. 31/1929) läßt der bekannte Bonner Agrarpolitiker Professor Beckmann der Arbeit der deutschen Konsumgenossenschaften volle Gerechtigkeit widerfahren. Er stellt diese Arbeit in Vergleich zu der Arbeit der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Ein Vergleich, der sehr zugunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften ausfällt. Er zeigt die ungeheuer angewachsene Tätigkeit des Zentralverbandes, der seinen Umsatz im Jahre 1928 auf über 1100 Millionen Mark steigern konnte und dessen Eigenherzeugung allein über 300 Millionen Mark betrug. Sein Urteil über die Konsumgenossenschaften kommt vor allen Dingen in folgenden Sätzen zum Ausdruck: „Die Genossenschaft selbst soll als Unternehmen lebensfähig, kräftig, gesund und mit Reserven ausgestattet sein. Dieses Prinzip haben die Konsumvereine bewußt und zielstrebig durchgeführt und es heute so weit gebracht, daß sie, mit null Pfennig 1924 anfangend, heute an Reserven den Stand von 1914 erreicht, an inneren Abschreibungen wahrscheinlich überschritten haben und der jeweils vorhandene Warenbestand bereits ihre Reserve gebildet hat. Sie sind das Schulbeispiel der gefunden Genossenschaft geworden, auf die man blicken muß, wenn so manche Pleite in unserem Lager den Glauben an den genossenschaftlichen Gedanken selbst erschüttert. Man soll nicht nur reden, daß die Konsumvereine es leichter haben; auch sie stehen im Sturm des freien Wettbewerbs, und die Kalkulation des freien Handels ist ihre obere Grenze der Preise. Der Vorsprung, den diese gemeinnützigen Anstalten an Belastung haben, ist sehr gering geworden und wird fortwährend eingeengt. . . Man muß den inneren Stolz der Leiter gesehen haben, die auf zwei Erfolge schauen: den Betrieb als Unternehmen von Grund auf fest untermauert und den Lebensstandard ihrer Genossen gehoben zu haben.“ Beckmann hält die Genossenschaft auf keinen Fall für eine Einrichtung Dritter, auf deren Rücken man sich selbst gesund machen kann, denn zu guter Letzt müssen doch die Genossen die Zeche mittelbar oder unmittelbar zahlen. Es seien allerdings im Landbau eine Anzahl Fälle gefunden Genossenschaftswesens zu verzeichnen, deren Gesundheit auf dem Betrieb der Genossenschaft selbst beruhe. Jedoch fehle diesem Gedanken noch die Selbstverständlichkeit und Allgemeinheit, die er bei den Konsumvereinen hat. Nach der Berechnung von Beckmann ist jeder zehnte deutsche Verbraucher Mitglied eines Konsumvereins. In dieser Berechnung hat er sich allerdings etwas geirrt, denn mit den dahinterstehenden Familienmitgliedern kann man ruhig mit 20 bis 25 % der gesamten deutschen Verbraucherschaft rechnen, die sich in den Konsumvereinen zusammengeschlossen hat. Weiter hätten die Konsumvereine es glänzend verstanden, dank ihrer guten Leitung, die Richtung des Konsums herauszufinden und sie im Dienste an ihre Kunden noch weiter zu entfalten. Er kommt auch auf die Bedeutung des zusammengefaßten Angebots zu sprechen und rät nochmals dringend in letzter Stunde den Landwirten, alle Kleinlichkeiten beiseite zu lassen und sich in schlagkräftigen Genossenschaften zusammenzufinden. Er glaubt nicht daran, daß die Konsumvereine ausländische Waren aus ändern als reinen Geschäftsgründen hereinholen. Sobald die deutschen Waren den ausländischen in Qualität und Aufmachung ebenbürtig sind, steht dem Absatz der deutschen Waren im Inlande nicht das geringste entgegen. Natürlich sei es das Ziel der Leiter der Konsumvereine, die Waren des bürgerlichen Delikatessladens nicht mehr als Vorrecht der bürgerlichen Welt, sondern in ihren eigenen Läden zu verbilligten Preisen zu sehen. Hoffentlich werden diese Ausführungen eines unserer führenden deutschen Agrarpolitiker im Lager der Landwirte auch derartig gewürdigt, wie sie von uns beachtet worden sind.

Sozialpolitisches

Belehrendes über die freiwillige Weiterversicherung in der Invalidenversicherung. In der Reichsversicherungsordnung ist bekanntlich die freiwillige Weiterversicherung nach dem Ausscheiden eines Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis vorgesehen. Trotzdem sind alljährlich Tausende von Fällen zu konstatieren, wo die freiwillige Weiterversicherung infolge Gesezesunkennntnis unterblieben ist. Bekannte Sozialpolitiker vertreten daher schon seit Jahren mit Recht den Standpunkt, daß über die wichtigsten Punkte unserer Sozialgesetzgebung, das heißt über Rechte und Pflichten, bereits schon in den beiden letzten Schulpflichtjahren den zur Entlassung kommenden Schülern und Schülerinnen instruktive Unterrichtsstunden gegeben werden sollten. Wenn auch heute bereits schon in den meisten Fortbildungs- und Berufsschulen dieses soziale Gebiet gestreift wird, so würde es doch wesentlich und von großem Vorteil sein, wenn schon hierin ein sogenanntes „Wissensfundament“ in den Kreisen der Volks- und Mittelschüler früher gelegt würde. Es ist sonst sehr schwer, den älteren Schülern das Gebiet unserer Sozialgesetzgebung in der richtigen Form beizubringen, um alle späteren Fehler hierin vermeiden zu können.
 Besonders in den Kreisen der Saisonarbeiter und -arbeiterinnen ist das Unterlassen der freiwilligen Weiterversicherung in der Invalidenversicherung

zu konstatieren. Nicht minder auch in denjenigen Berufskreisen, die aus der Invalidenversicherung durch Berufsveränderung oder Hinaustrücken in eine Aufsichtsstellung, wie zum Beispiel Werkmeister- oder Polierstellung usw., zur Angestelltenversicherung „hinüberwandern“. Von den Letzgenannten klebt häufig auch ein Teil freiwillig weiter, um sich bei Erreichung des Ruhealters seitens der Angestelltenversicherung auch die Rechte aus der früheren Invalidenversicherung noch zu erhalten und daraus alsdann die entsprechenden Zuschüsse empfangen zu können. Hier begehrt aber der zum Angestellten „Hinübergewanderte“ meistens den Fehler, daß er irrtümlich als „freiwillig Weiterklebender“ nur Invalidenmarken der Klasse 2 verwendet. Vielmehr muß er aber bei freiwilliger Weiterversicherung in der Invalidenversicherung stets diejenige Klasse kleben, die seinem Gehaltsjahre entspricht. Niedrigere Marken dürfen nicht anerkannt werden. Die Vergünstigung der zweiten Klasse gilt nur für Stellungslose und heiratende weibliche Versicherte. Diese haben für jede Karte, die bis zum Umtausch zwei Jahre Gültigkeit hat, mindestens 20 Marken zweiter Klasse für diese Zeitperiode zu kleben.

Des weiteren ist den Versicherten, die zur Zeit der Ausstellung einer neuen Karte die Art der Beschäftigung gewechselt haben, zu empfehlen, daß diese Änderung auch für die Personalien der neuen Karte berücksichtigt respektive eingetragen wird. Ebenso ist es mit der richtigen Angabe des Wohnorts, der eingetragen werden muß. Jede abweichende Wohnsitzänderung muß bei Neuausstellung der Invalidenkarte berücksichtigt werden. Der Einwand „klüger Leute“, daß ja die „letzte Aufrechnungsbereinigung“ bei eventuellen späteren Differenzen schon die genügende Aufklärung bringen wird, ist oft falsch, beziehungsweise unrichtig, wenn nicht sogar schädlich. Es gibt genügend Fälle, wo die dringend notwendige Invalidenkarte Nummer „soudsjo“ fehlt, obwohl diese richtig feinerzeit abgefordert war. Sofern denn auch noch die betreffende Aufrechnungsbereinigung „abhanden“ gekommen ist, sind diese Beiträge verloren, und leider oft auch hierdurch die erforderliche „Wartezeit“ zur Empfangnahme der Rente nicht erfüllt. Helfend eingreifen könnten in solchen Fällen eben nur die vorhandenen Aufrechnungsbereinigungen oder rechtzeitig umgetauschte Invalidenkarten, sofern der Versicherte nicht das sogenannte „Sammelbuch für Aufrechnungsbereinigungen“ im Besitz hat. Man sollte daher im eigenen Interesse diese Aufrechnungsbereinigungen als Wertpapiere ansehen und sorgfältig aufbewahren, damit bei Eintritt der Invalidität eventuelle Schwierigkeiten im Rentenverfahren vermieden werden. Die Annahme, daß die übrigen Invalidenkarten mit Gewißheit sich auch bei derjenigen Landesversicherungsanstalt befinden, wo Nummer 1 ausgefertigt ist, hat oft schon das Gegenteil gezeitigt. Es kann durch irgendwelche Umstände ein Verlust auch dort eintreten und später dieser Verlust bei größtem Wohlwollen nicht mehr ausgeweht werden, weshalb vorstehende Belehrungen beachtet werden mögen. R. V.

Immer höhere Verluste auf dem Schlachtfelde der Arbeit. Die Betriebsunfälle wachsen in allen Gegenden und Industrien. Hierfür liefert der Bericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin einen treffenden Beweis:

| | Anzahl der bearbeiteten Fälle | | |
|----------------|-------------------------------|----------|----------|
| | männlich | weiblich | zusammen |
| 1925 | 10 406 | 1 555 | 11 961 |
| 1926 | 11 800 | 1 665 | 13 465 |
| 1927 | 14 275 | 2 409 | 16 684 |
| 1928 | 17 040 | 2 968 | 20 008 |

Innerhalb dreier Jahre ist fast eine Verdoppelung der Betriebsunfälle im Bereiche der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin zu verzeichnen: Im Jahre 1925 kamen auf je 1000 Versicherte 37, 1926 26, 1927 30 und 1928 54. Bei den Todesfällen ist die gleiche Steigerung festzustellen. Angesichts dieser Tatsache muß man sich wundern, daß außerhalb der Arbeiterschaft ein stärkerer Schutz der Arbeitskraft nicht anerkannt wird.

Ueberfüllter Arbeitsmarkt in Berlin. Das Landesarbeitsamt Brandenburg fordert Beschränkung der Beschäftigung ortsfremder Arbeitskräfte in Berlin. Der Zugang solcher Arbeitskräfte sei nach den amtlichen Feststellungen sehr erheblich und verschärfe unnötig die an sich schon empfindliche Belastung des Berliner Arbeitsmarktes. Da die ortsfremden, zum Teil der Landwirtschaft entstammenden Kräfte, selbst wenn sie Arbeit in Berlin fänden, meist nach kurzer Zeit wieder arbeitslos würden und nur in den seltensten Fällen in ihre Heimat zurückkehrten, werde Berlin immer mehr zum Sammelbecken von brachliegenden Arbeitskräften. Es sei daher sehr erwünscht, daß sowohl behördliche wie private Arbeitgeber in Groß-Berlin nicht die bei ihnen sich meldenden Ortsfremden einstellen, sondern auf das von den Arbeitsämtern vorhandene Arbeitsangebot zurückgreifen. Vor Zugang nach Berlin müsse dringend gewarnt werden.

Wirtschaftspolitisches

Aufsichtsräte und ihre Lantienen. Die im Aktienrecht festgelegte Institution der Aufsichtsräte hat in ihrer Wertung durch den Fall der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft einen harten Stoß erhalten. Es hat niemand in den Kopf gewollt, daß eine solche niederliche Geschäftsführung bei einem großen Versicherungsunternehmen lange Zeit hindurch möglich war, ohne daß der Aufsichtsrat davon etwas wußte. Trotzdem werden die Aufsichtsratsmitglieder hohe Vergütungen bezogen haben. Das Einkommen der Aufsichtsratsmitglieder ist sehr unterschiedlich. Bei den kleineren Gesellschaften wird es nicht sehr hoch sein. Aber größere Unternehmungen zahlen ganz anständige Beträge. Der Betrag richtet sich in der Regel danach, wie groß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist. Bei einem ziemlich gleichbleibenden Festsetzungsschlüssel der Lantienen der ACO, und Siemens & Halske erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der erstgenannten Gesellschaft durch-

schnittlich 7000 M als Vergütung, während sie bei der letzteren 42 000 M beträgt. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der ACO. mehr als zweimal so groß als bei ihrer Konkurrenz. Daher auch die unterschiedliche Bezahlung. Bei den Vereinigten Glanzstofffabriken erhalten die ersten fünf Ausschussmitglieder je rund 160 000 M; bei Zellstoff-Waldhoff erhalten die Aufsichtsratsmitglieder je 64 000 M, bei der JO.-Farben wird der gleiche Betrag je Kopf bezahlt; dagegen bei den Vereinigten Stahlwerken „nur“ 12 000 M, bei Mannesmann 11 000 M und bei der Deutschen Bank und Dresdner Bank je 10 000 M.

Wie der Frankfurter Fall zeigt, fassen manche Aufsichtsratsmitglieder ihre Funktion sehr eigenmächtig auf. Sie verdienen jedenfalls den Namen absolut nicht, wenn die Direktion hinter ihrem Rücken derartig schlampig die Geschäfte führt. Die Bezahlung dagegen ist mehr als nobel zu nennen und steht mit den Klagen über schlechten Geschäftsgang usw. im Widerspruch.

Ein Beispiel der Rationalisierung. Der Braunkohlenbergbau ist erst nach dem Kriege zu seiner wahren Bedeutung gekommen. Die Gewinnung von Braunkohle liegt ungefähr 80 % über Vorkriegshöhe. Wie der Braunkohlenbergbau rationalisiert wurde, zeigt nachstehende Zusammenstellung:

| Jahr | Betriebe | Versägen im ganzen | verst. durchschittl. je Betrieb | Perf. durchschittl. durchschittl. je Betrieb | Förderung durchschittl. je Betrieb |
|----------------|----------|--------------------|---------------------------------|--|------------------------------------|
| 1913 | 464 | 58 947 | 127 | 127 | 187 992 |
| 1924 | 444 | 93 713 | 211 | 211 | 280 714 |
| 1925 | 404 | 82 023 | 203 | 203 | 345 853 |
| 1926 | 364 | 76 688 | 211 | 211 | 382 282 |
| 1927 | 338 | 72 324 | 214 | 214 | 445 278 |

Die Zahl der Betriebe ist gegenüber der Vorkriegszeit nicht wenig zurückgegangen. Die versicherten Personen sind in ihrer Gesamtheit gegenüber 1923 wenig gestiegen, aber seit 1924 im ständigen Rückgang begriffen. Die Beschäftigtenzahl je Betrieb stieg in erheblicher Weise. Die durchschnittliche Förderung jedes Betriebes wuchs um weit über das Doppelte. Der Braunkohlenbergbau zeigt also, wie weit die Rationalisierung wirtschaftlich am besten durchgeführt werden kann.

Wie hoch ist das Zins- und Dividendeneinkommen? Die Höhe des deutschen Volkseinkommens wird auf 60 bis 65 Milliarden Mark geschätzt. Davon sind rund 45 Milliarden Mark Lohn- und Gehaltseinkommen und 10 bis 12 Milliarden Investitionskapital. Von dem Rest dürfte der größte Teil auf das Unternehmereinkommen fallen. Das Institut für Konjunkturforschung gibt in seinem neuesten Vierteljahrsheft eine Zusammenstellung der

Zahlen zum Zins- und Dividendeneinkommen. (Nach dem Stand vom 31. Dezember 1928.)

| Zinseinkommen aus: | | | |
|---|-------|--------------------|--------------------|
| Goldpfandbriefen | 347,7 | 1 090,4 Mill. Mark | |
| Roggenpfandbriefen | 6,9 | | |
| Gold-Kommunal-Obligationen | 102,5 | | |
| Roggen-Kommunal-Obligationen | 0,7 | | |
| deutsche Industrieanleihen | 67,6 | | |
| sonstigen langfristigen Inlandsanleihen | 131,5 | | |
| Hypotheken und Kommunaldarlehen der Sparkassen und Versicherungsunternehmungen | 433,5 | | |
| Dividende der Börsengesellschaften, und zwar auf ein Nominalkapital von: | | | |
| 10 998,5 Millionen Mark, Bilanzstichtag zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1928 | 747,7 | | 1 142,6 Mill. Mark |
| 2645,0 Millionen Mark, Bilanzstichtag zwischen dem 1. Juli und 30. September 1928 | 184,5 | | |
| 1897,0 Millionen Mark, Bilanzstichtag zwischen dem 1. April und 30. Juni 1928 | 117,4 | | |
| 1366,3 Millionen Mark, Bilanzstichtag zwischen dem 1. Januar und 31. März 1928 | 93,0 | | |
| | | 2 233,0 Mill. Mark | |

Bei der Gruppe der festverzinslichen Werte handelt es sich um das Zinseinkommen aus im Inland seit der Währungsstabilisierung abgesetzten festverzinslichen Papieren. In der zweiten Gruppe sind die vom Statistischen Reichsamt erfaßten „Börsen und Millionengesellschaften“ vereinigt. Das gesamte Zins- und Dividendeneinkommen in Deutschland wird mit obigen Ziffern nicht erfaßt sein.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Verordnung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invalidenversicherung. Wiederholt ist es vorgekommen, daß unsere Kameraden durch Unkenntnis auf dem Gebiete der Invalidenversicherung geschädigt worden sind. Gerade in letzter Zeit sind Fälle an uns herangetreten, in denen Unternehmer Jahre hindurch die Beiträge wohl vom Lohn abgezogen, aber keine Invalidenmarken dafür geklebt haben. Die Kontrolle über den rechtzeitigen Umtausch der Invalidenkarten hat daher der Versicherte selbst mit zu übernehmen. Dabei ist zu beachten, daß dieses jeweils mindestens innerhalb von zwei Jahren zu geschehen hat und die umzutauschende Karte mindestens 20 Marken entfällt. Wir ersuchen unsere Kameraden recht dringend, Vorstehendes zu beachten und nachfolgende Verordnung zur Kenntnis zu nehmen, in der es unter anderem heißt: „Vor 30. September 1929 an werden neue, für alle Landesversicherungsanstalten gültige Beitragsmarken der Lohnklassen IV bis VII für eine Woche und der Lohnklassen I bis VII für zwei Wochen ausgegeben. Die Einwochenmarken für die Lohnklassen I bis III bleiben unverändert. Ferner bleibt der Geldwert der sämtlichen Beitragsmarken unverändert. 1. Die neuen Einwochenmarken der Lohnklassen IV zu 120 S und V zu 150 S fittimen in Form, Größe, Markenbild, Wasserzeichen und

Papier mit den zur Zeit gültigen Einwochenmarken (Verordnung vom 13. April 1927, AN. 1927 S. 305) überein; jedoch ist fortan die Farbe bei der Lohnklasse IV violett, bei der Lohnklasse V azurblau; der Schutzdruck ist fortan bei der Lohnklasse IV violett, bei der Lohnklasse V grau-blau. 2. Die Einwochenmarken der Lohnklassen VI zu 180 S und VII zu 200 S zeigen eine von den Einwochenmarken der Lohnklasse I bis V deutlich abweichende Zeichnung. Bei dem ebenfalls von einem Linientrand eingefassten Druckbild wird der geprägte Reichsadler seitlich und unten von dem in lateinischen Großbuchstaben ausgeführten Wort „INVALIDENVERS.“ winkelförmig begrenzt. Die linke untere Ecke trägt die schräggestellte Klassenbezeichnung in römischer Zahl; die rechte untere Ecke wird von der schräggestellten Wertangabe in arabischen Ziffern ausgefüllt. Die Markenfarbe ist bei der Lohnklasse VI rot und bei der Lohnklasse VII blau, der Schutzdruck ist bei beiden gelbgrün. 3. Die neuen Zweiwochenmarken sind in der bisherigen Form eines liegenden Rechtecks auf weißem Papier mit dem Wasserzeichen „Ring“muster hergestellt und mit einem Rezmuster versehen. Die Größe ist dieselbe wie bei den Einwochenmarken und beträgt einschließlich des gezähnten Randes 23,5x14 Millimeter. Das von einem Linientrand umschlossene Markenbild ist, zur besseren Unterscheidung von den Einwochenmarken in langrunder Form ausgeführt und zeigt in der Mitte des oberen Teils den Reichsadler in weißem Prägedruck. a) Marken der Lohnklassen I bis V. Bei diesen Marken befindet sich links neben dem Adler die Klassenbezeichnung in römischer Zahl und rechts die Wertangabe in arabischen Ziffern. Der untere Teil der Marken trägt in zwei Zeilen die in lateinischen Großbuchstaben ausgeführte Bezeichnung: „ZWEI WOCHEN INVALIDENVERS.“ b) Marken der Lohnklassen VI und VII. Diese beiden Markensorten zeigen eine von den Marken zu a) deutlich abweichende Zeichnung. Der geprägte Reichsadler wird seitlich und unten von den in lateinischen Großbuchstaben ausgeführten Worten „ZWEI WOCHEN INVALIDENVERS.“ winkelförmig begrenzt. Die linke untere Ecke trägt die schräggestellte Klassenbezeichnung in römischer Zahl; die rechte untere Ecke wird von der schräggestellten Wertangabe in arabischen Ziffern ausgefüllt. Die Marken haben dieselbe Farbe wie die Einwochenmarken: Lohnklasse I zu 60 S rot; Lohnklasse II zu 120 S blau; Lohnklasse III zu 180 S grün; Lohnklasse IV zu 240 S violett; Lohnklasse V zu 300 S azurblau; Lohnklasse VI zu 360 S rot; Lohnklasse VII zu 400 S blau. Außerdem tragen die Marken der Lohnklasse I, II, III, VI und VII einen gelbgrünen, der Lohnklasse IV einen violetten und Lohnklasse V einen grau-blauen Schutzdruck. Die auf Grund der Verordnung vom 13. April 1927 und 30. Juli 1927 ausgegebenen Beitragsmarken sind aufzubrauchen.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung: Schäffer.

Arbeitsgerichtliches

Notstandsarbeiter und Betriebsvertretung. Das Reichsarbeitsgericht mußte in seiner Sitzung vom 10. Juli 1929 Stellung zu einem Rechtsstreit nehmen, der für unsere mit Notstandsarbeitern beschäftigten Kameraden von besonderer Wichtigkeit ist. Dem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes — Aktz. RW. 71/1929 — entnehmen wir folgenden Tatbestand und die im Urteil enthaltenen Entscheidungsgründe:

Tatbestand.

Der Kläger war unter Kündigungsausschluß vom 24. Juli bis 10. August 1928 als Notstandsarbeiter auf einem Bau der Beklagten tätig. Am letzten Tage wurde er von der Beklagten entlassen. Für sein Arbeitsverhältnis galt der allgemeinverbindliche Reichstarifvertrag für das Baugewerbe (RTV). Der Kläger behauptet, vor seiner Entlassung von den auf dem Bau beschäftigten Notstandsarbeitern zum Baudelegierten gewählt worden zu sein, hält deshalb seine ohne Zustimmung der Betriebsvertretung erfolgte Entlassung für unzulässig und begehrt mit der Klage Zahlung des ihm nach seiner Meinung noch bis zum 31. Oktober 1928 zustehenden Lohnes in der Gesamthöhe von 402,45 M. Die Beklagte bestreitet die Berechtigung des erhobenen Anspruchs und macht geltend, die Wahl des Klägers zum Baudelegierten sei von den Notstandsarbeitern nur in Aussicht genommen worden, seine etwa vorgenommene Wahl entbehre der Gültigkeit, überdies sei der Kläger wegen ungehöriger Redensarten fristlos entlassen worden.

Während das Arbeitsgericht nach Beweisaufnahme die Beklagte antragsgemäß verurteilt hat, ist die Klage auf die Berufung der Beklagten vom Landesarbeitsgericht unter gleichzeitiger Zulassung der Revision abgewiesen worden. Mit der Revision erstrebt der Kläger Aufhebung des Berufungsurteils und Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß weder im Betriebsrätegesetz noch an anderer gesetzlicher Stelle für Notstandsarbeiter sich besondere Vorschriften bezüglich ihrer Betriebsvertretung finden und die Notstandsarbeiter infolgedessen unter die allgemeine Betriebsvertretung fielen, zu der sie gemäß § 20 Absatz 1 RW. wahlberechtigt seien. Auch der allgemeinverbindliche Reichstarifvertrag für das Baugewerbe enthalte keine Sonderregelung bezüglich der Notstandsarbeiter, obwohl eine solche nach § 62 RW. an sich möglich wäre. Der Kläger verweise insoweit zu Unrecht auf § 8 Nr. 1a RTV. Diese Bestimmung erfasse, da es einen besonderen Beruf der Notstandsarbeiter nicht gebe, neben ungelerten Kräften Facharbeiter der verschiedensten Art, aber auch sie gewähre den einzelnen Berufsgruppen nicht das Recht zur Schaffung eigener Betriebsvertretungen, sondern enthalte eine Anweisung über die Art der Zusammenlegung der Vertretungen. Die Aufzählung der Anweisung berechtige die benachteiligten Arbeitnehmer lediglich zu einer Anfechtung nach Maßgabe des § 93 RW.

Unter diesen Umständen habe dem Kläger, gleichgültig, ob er vor seiner Entlassung bereits zum Baudelegierten gewählt gewesen sei oder eine solche Wahl nur in Aussicht gestanden habe, der Kündigungsschutz weder des § 96 noch des § 95 RW. zugestanden, vielmehr sei die Beklagte auf Grund des unstrittigen Kündigungsausschlusses ohne Einschränkung befugt gewesen, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eintreten zu lassen.

Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des § 8 Nr. 1a RTV für das Baugewerbe. Die Rüge ist jedoch unbeachtlich. Nach § 139 Absatz 4 des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RW. und RWG.) werden die zu Notstandsarbeiten überwiesenen Arbeitslosen — abgesehen von einigen in Absatz 1 bis 3 aufgeführten, hier aber nicht in Betracht kommenden Ausnahmen — unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrages beschäftigt. Zu den „Bedingungen des freien Arbeitsvertrages“ gehört auch das Recht des RW. (RWG. Band 3, Seite 163). Es hätte daher an sich einer Wahl des Klägers zum Mitglied einer Betriebsvertretung nichts im Wege gestanden. Dem Mitglied einer Betriebsvertretung oder dem ihm in gewisser Hinsicht gleichgestellten Wahlkandidaten für eine solche Vertretung steht der Schutz der §§ 96 beziehungsweise 95 RW. zur Seite. Diesen Schutz genießt auch das Mitglied oder der Wahlkandidat einer gemäß § 62 RW. bestehenden oder errichteten tariflichen Vertretung. Insbesondere gehört hierher der Kündigungsschutz des Baudelegierten (vergleiche Flawo RW. 12. Auflage zu § 62, Seite 230 ff.) und entsprechend auch des Wahlkandidaten für das Amt eines Baudelegierten. Voraussetzung ist indessen, daß überhaupt eine solche Wahl in Frage kommt. Wenn nun das Berufungsgericht das Vorliegen dieser Voraussetzung im gegebenen Fall mit der Begründung verneint, daß § 8 Nr. 1a RTV für das Baugewerbe den Notstandsarbeitern nicht das Recht gebe, sich als besondere Gruppe eine eigene Betriebsvertretung zu wählen, so ist hierin entgegen der Meinung der Revision ein Rechtsverstoß nicht zu erblicken. § 8 Nr. 1a RTV lautet:

„Von den Arbeitern eines Unternehmens sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- und Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragsschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Die Bestimmungen der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz brauchen dabei nicht berücksichtigt zu werden. . . Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder vertragsschließenden Organisationen zu berücksichtigen. . .“

Die Revision gibt zu, daß Notstandsarbeiter keinen besonderen Beruf darstellen, sie bestreitet auch nicht, daß sich unter ihnen Angehörige verschiedener Berufe befänden, sie will die Notstandsarbeiter aber trotzdem als eine besondere Fach- (Berufs-) Gruppe angesehen wissen, weil sie unter ganz anderen Bedingungen und Voraussetzungen arbeiteten als ständig von dem Bauunternehmer beschäftigte Arbeiter. Dazu führt sie aus, es entspreche dem Sinn und Zweck des § 8 Nr. 1a, wenn sich Notstandsarbeiter eine besondere Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Belange bei der Bauleitung wählen, die gegenteilige Auslegung dieser Tarifvertragsbestimmung durch das Berufungsgericht sei unrichtig. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Auslegung, die das angefochtene Urteil dem § 8 Nr. 1a gibt, ist nicht nur möglich, sondern entspricht durchaus der gesetzlichen Auslegungsregel des § 157 BGB. Die Notstandsarbeiter bilden weder eine besondere Berufs- noch eine besondere Fachgruppe. Sie gehören, wie auch die Revision nicht verkennet, den verschiedensten Berufen an. Aus ihnen lediglich deshalb, weil sie dasselbe Schicksal erlitten haben und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit bestimmten Arbeiten zugeführt werden, eine besondere Berufs- oder Fachgruppe machen zu wollen, ist abwegig, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck der fraglichen Tarifvertragsbestimmungen zu entnehmen und entspricht auch nicht den diese Tarifvertragsbestimmung kraft § 62 RW. beherrschenden Gedanken des Betriebsrätegesetzes. Es geht danach — unbeschadet der hier nicht durchgreifenden Ausnahme des § 6 — nicht an, daß sich die verschiedenen Arten von Arbeitnehmern eines Arbeitgebers, insbesondere wenn es sich um eine nur auf äußere Umstände, nicht auf Berufszugehörigkeit zurückzuführende Schicksalsgemeinschaft handelt, oder gar jede Schicht dieser Arbeitnehmer für sich eine eigene Betriebsvertretung schaffen und diese dann unter den Schutz der §§ 95, 96 RW. stellen. Die dort geschützte Betriebsvertretung ist die der gesamten Arbeitnehmererschaft eines Betriebes. Eine Zersplitterung der Betriebsvertretung nach Berufs-, Fach- oder gar Schicksalsgruppen, wie sie die Revision will, würde der von § 1 RW. mit der Errichtung von Betriebsräten erstrebten Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer eher zuwiderlaufen als dienlich sein. Der Ausschluß derartiger Gruppenräte hindert andererseits nicht, daß in der Betriebsvertretung der gesamten Arbeitnehmererschaft alle beteiligten Berufe oder vertragsschließenden Organisationen vertreten sind. Auch § 8 Nr. 1a RTV für das Baugewerbe will sie „nach Möglichkeit“ berücksichtigt wissen. Da der Kläger nach dem festgestellten Sachverhalt einer so zustande gekommenen Betriebsvertretung nicht als Mitglied angehört, auch für sie als Mitglied nicht in Aussicht genommen war, hat ihm das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum den Schutz der §§ 96, 95 RW. versagt. Nicht minder geht die weitere Revisionsrüge fehl, die unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, daß die Beklagte bis zu seiner Entlassung die von den Notstandsarbeitern gewählten Baudelegierten stets anerkannt habe, sei von dem Berufungsgericht keiner Prüfung unterzogen worden. Das Gegenteil ergibt sich aus den auch insoweit rechtsbedenklichen Entscheidungsgründen.

Nach alledem war, ohne daß es eines Eingehens darauf bedürfte, daß der Kläger, da nach dem Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils auf dem Bau 50 Notstandsarbeiter vorhanden waren, auch nicht Betriebsobmann im

Sinne der §§ 2, 92 RW. sein oder werden konnte, die Revision als unbegründet zu erachten und mit der Kostenfolge aus § 72 Absatz 2 ArbGG. in Verbindung mit § 97 ZPO., wie geschehen, zurückzuweisen.

Briefkasten der Redaktion

Königsberg. L. G. Ein Abweichen des Oberversicherungsamtes von einem ärztlichen Gutachten bedarf einer eingehenden Begründung und Rechtfertigung; es genügt nicht der Hinweis auf den eigenen laienhaften Augenschein.

Gera. B. T. Beginn der Invalidenrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Einem am 1. Januar 1862 geborenen Versicherten steht die Invalidenrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. Januar 1927 an zu.

Literarisches

Wortels Dauernde Gesetzesamtlungen, Band „Arbeitsrecht“, von Dr. Franz Goerigk: Erftablätter 4. Folge. Preis 1,70 M. Verlag Friedrich W. Wortel, Leipzig C 1, Königsstraße 26 B. — Die vorliegende 4. Folge berücksichtigt eine ganze Reihe von kleinen Änderungen und schließt zeitlich mit dem Verzeichnis der Schlichterbezirke nach dem Stande vom 1. August 1929 ab. Der Vorteil der Sammlung wird immer augenfälliger.

Wortels Dauernde Gesetzesamtlungen, Band „Soziale Verflechtung“, von Bürgermeister Kleis: Erftablätter 5. Folge. Preis 1,50 M. Verlag Friedrich W. Wortel, Leipzig C 1, Königsstraße 26 B. — Die vorliegende 5. Folge berücksichtigt unter anderem die Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 17. Mai, das Gesetz über Wochenlöhne vom 18. Mai, den Erlaß über Personentaxen und Dauer der Krümmunterstützung vom 29. Juni und das Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli. Zugleich werden die systematischen und chronologischen Register der bewährten Sammlung ergänzt, die je länger je unentbehrlicher wird.

36. Jahrgang Kampf der Jugend für den Frieden. Unter diesem Titel hat die „Weltjugendliga“ anlässlich ihres 36. Jahrestages Jubiläum eine fleißige Broschüre herausgegeben, die knapp und sachlich Kunde von ihrer Arbeit gibt. Neben einigen programmatischen Erklärungen kommen Berichte, Rückblicke über die Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Österreich und der Schweiz. Es ist interessant zu lesen, wie in jedem Lande die Jugend andere Aufgaben zu lösen hat, wie aber alle darin einig sind, für die Verständigung und brüderliche Zusammenarbeit der Jugend der ganzen Welt zu arbeiten. Die Broschüre ist gegen Einsendung von 30 S (10 Stück 2,50 M) von der „Weltjugendliga“, Berlin N 24, Große Hamburger Straße 4, zu beziehen.

Anzeigen

Sterbetafel.

- Brandenburg.** Am 11. September starb unser Kamerad **Friedrich Gless** im Alter von 72 Jahren.
- Bremen.** Am 9. September schied unser Kamerad **Ernst Güntzsch** im Alter von 54 Jahren durch Freitod aus dem Leben.
- Dresden.** Am 4. September starb unser Kamerad **Bruno Haubold** im Alter von 65 Jahren an Herzschlag.
- Goldberg i. Schl.** Am 26. August starb unser Kamerad **Alfred Schmidt** im Alter von 19 Jahren.
- Hamburg.** Am 13. September starb unser Kamerad **Hermann Helbig** im Alter von 67 Jahren an Schlaganfall.
- Koblenz.** Am 7. September verunglückte tödlich unser Kamerad **Josef Killian** im Alter von 48 Jahren durch Berühren der Starkstromleitung.
- Leipzig.** Am 6. September starb unser Kamerad **Max Zölke** im Alter von 59 Jahren an Lungentzündung. — Am 8. September starb unser Kamerad **Otto Mai** im Alter von 53 Jahren infolge Sturzes mit dem Motorrad.
- Leisnig i. S.** Am 11. September starb unser Kamerad **Moritz Böttcher** im Alter von 52 Jahren an den Folgen eines Motorrad-Unfalles.
- Löwenberg i. Schl.** Am 20. August starb unser Kamerad **Paul Brendel** im Alter von 41 Jahren.
- Mannheim.** Am 16. September starb unser Kamerad **Friedrich Horneff** im Alter von 50 Jahren durch Freitod.
- Stettin.** Am 6. September starb unser Kamerad **Christian Diekelmann** im Alter von 78 Jahren an Lungentzündung.
- Stuttgart.** Am 3. September starb unser Kamerad **Karl Wenger** im Alter von 22 Jahren durch Unglücksfall infolge Berührens einer Starkstromleitung.
- Tangermünde.** Am 6. September starb unser langjähriger Kassierer, der Kamerad **Karl Kleinhaus** im Alter von 42 Jahren.
- Ziffau.** Am 2. September starb unser Kamerad **Alfred Fritsche** im Alter von 50 Jahren durch Sturz vom Bau.

Ehret ihrem Andenken!

Zahlstelle Wolgast i. Pom.

Umschauen verboten. Vorherige Meldung beim Kassierer. Den reisenden Kameraden zur Kenntnis, daß ein Lokalgeschenk bis auf weiteres nicht mehr gewährt wird. Die Mitgliederversammlung findet jeden Sonntag nach dem ersten, nachmittags 3 Uhr statt. [5,25 M] **Der Vorstand.**

Willy Thurmman, Plaua a. d. Havel, wird gebeten, seine Adresse sofort an seine Schwester Irene zu senden. [2,25 M]

Alex Sounichsen, geboren am 13. Juni 1911 zu Bedstedt, Kreis Husum, sende Deine Adresse an Deine Eltern, Hamburg, Schönefelderstraße 25. [3 M]